

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	16/5163	Wasserkraft	UM	14.	16/4879	Gesundheitswesen	SM
2.	16/4964	Justizvollzug	JuM	15.	16/5065	Kommunale Angelegenheiten	IM
3.	16/5025	Fahrerlaubniswesen	VM	16.	16/5233	Soziale Grundsicherung	SM
4.	16/5216	Bausachen	WM	17.	16/5059	Kontaktdatenerfassung	SM
5.	16/5290	Schulwesen	KM	18.	16/4774	Belange von Menschen mit Behinderung	SM
6.	16/5270	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	StM	19.	16/5030	Gnadensachen	JuM
7.	16/5155	Gesundheitswesen	SM	20.	16/5079	Schulwesen	KM
8.	16/5178	Kindergartenwesen	KM	21.	16/5157	Sozialversicherung	SM
9.	16/4148	Belange von Menschen mit Behinderung	VM	22.	16/5214	Kommunale Angelegenheiten	SM
10.	16/5212	Gesundheitswesen	SM	23.	16/2591	Straßenwesen	VM
11.	16/5326	Schulwesen	KM	24.	16/2742	Bausachen	WM
12.	16/3568	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM	25.	16/3307	Bausachen	WM
13.	16/4768	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM				

1. Petition 16/5163 betr. Reaktivierung einer Wasserkraftanlage, Beschwerde über das Landratsamt**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent plant die Reaktivierung einer Wasserkraftanlage. Die Anlage ist seit 13 Jahren außer Betrieb. Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen erachtete die untere Wasserbehörde das Vorhaben für nicht genehmigungsfähig und hörte den Petenten hierzu an. Daraufhin wurde der Antrag zurückgenommen. Der Petent begehrt mit der Petition die Überprüfung dieser Rechtsauffassung der unteren Wasserbehörde. Er ist der Auffassung, es bestehe für die Wasserkraftanlage ein Altrecht aufgrund einer Genehmigungsurkunde vom 20. Juni 1947. Die Unterstützung durch Ökopunkte wird seitens des Petenten ebenfalls für zulässig erachtet.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:**1. Kurze Schilderung des Sachverhalts**

Die Wasserkraftanlage ist seit dem Jahr 2007 außer Betrieb. Der Petent beabsichtigt die Wasserkraftanlage wieder in Betrieb zu nehmen.

Das Gewässer ist im Bereich der Wasserkraftanlage als FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Das Vorhaben des Petenten liegt im Verbreitungsgebiet des Strömers, welcher aufgrund seiner Seltenheit und Gefährdung eine besonders hohe Bedeutung für den europäischen Naturschutz und für den Erhalt der Art in den FFH-Gebieten in der Raumschaft hat. Mit dem Vorkommen von Groppe und Bachneunaugen sind im dortigen Bereich weitere Fischarten aus dem Anhang II der FFH-Richtlinie betroffen. Schädigungen an diesem Fischbestand sind durch die Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Turbinen aus fachbehördlicher Sicht selbst bei einem 10 mm Feinrechen zu erwarten.

Dem Petenten wurde schon vor der förmlichen Antragstellung mitgeteilt, dass vonseiten der unteren Wasserbehörde an der Reaktivierung der Wasserkraftanlage erhebliche Bedenken bestehen. Ungeachtet dessen reichte der Petent die Genehmigungsunterlagen zu seinem Vorhaben ein und beantragte die wasserrechtliche Zulassung. In der Planung war auch die ökologische Durchgängigkeitsgestaltung der Wasserkraftanlage vorgesehen. Die Fischaufstiegsanlage war so geplant, dass sie im geplanten Zustand keine vollumfängliche Übereinstimmung mit den Vorgaben des Merkblatts DWA-M 509 erzielen konnte. Sie ist am dortigen Standort wegen einer unterirdischen Mittelspannungsleitung insoweit baulichen Zwängen unterworfen. Auch die abwärts gerichtete Durchgängigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik. Die untere Wasserbehörde kam nach Prüfung der Unterlagen und nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu dem Ergebnis, dass der Antrag abzulehnen sei. Hierzu wurde der Petent angehört und es folgte die Rücknahme des Antrags.

Auch die Gewährung von Ökopunkten wurde seitens des Petenten angesprochen und mit negativem Ergebnis geprüft.

Der Petent ist der Auffassung, es bestehe für die Wasserkraftanlage ein Altrecht. Es liegt eine Genehmigungsurkunde vom 20. Juni 1947 vor, womit der Einbau zweier Francisturbinen genehmigt wurde. Die erste Francisturbine (Nr. 1) sollte ein vorhandenes Wasserrad ersetzen und durfte ausweislich der Genehmigung ein maximales Schluckvermögen von 755 l/s aufweisen. Die zweite Francisturbine (Nr. 2) sollte eine bereits vorhandene Turbine ersetzen und durfte ein maximales Schluckvermögen von 670 l/s aufweisen. Im Laufe des Verfahrens hat sich herausgestellt, dass die im Jahre 1947 eingebauten und bis zum heutigen Tage vorhandenen Turbinen ein höheres Schluckvermögen aufweisen als mit Urkunde vom 20. Juni 1947 genehmigt. Die erste Francisturbine (Baujahr 1947) hat einen Nenndurchfluss von $Q_T = 890$ l/s. Genehmigt waren 755 l/s. Die zweite Francisturbine (Baujahr 1947) hat einen Nenndurchfluss von $Q_T = 765$ l/s. Hier waren 670 l/s genehmigt.

Weiter existiert für die Wasserkraftanlage eine Verleihungsurkunde vom 20. August 1958. Mit dieser Urkunde wurde dem Betreiber der Wasserkraftanlage das Recht verliehen, das Wasser in einer mittleren Werkswassermenge von 380 l/s und mit einem infolge der Absenkung des Unterwasserspiegels von 0,76 m geänderten Nutzungsgefälle zu benutzen. Die Abmessungen der vorhandenen Turbinen entsprechen den Abmessungen der genehmigten Turbinen, während das Schluckvermögen wesentlich nach oben abweicht. Der Petent verweist weiter auf die Genehmigung höherer Leistungsdaten im Jahr 1958, die sich aus der Absenkung des Unterwasserspiegels ergeben. Die Berechnung der Leistung der Anlage erfolgte hierbei unter Zugrundelegung der mittleren Werkswassermenge von 380 l/s (und der Ausnutzung des inzwischen höheren Nutzungsgefälles). Regelungen bzgl. des zugelassenen maximalen Schluckvermögens werden in dieser Entscheidung nicht getroffen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Rechtsauffassung der unteren Wasserbehörde ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Altrecht an der Wasserkraftanlage, da zum Stichtag keine rechtmäßige Anlage im Sinne des Gesetzes vorhanden war. Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben des Petenten aufgrund der zu erwartenden (gewässer-)ökologischen Auswirkungen nicht genehmigungsfähig.

Im Einzelnen:**2.1 Altrecht**

Sofern ein altes Recht vorhanden ist, bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung für die Fortsetzung der Gewässerbenutzung. Ein Altrecht besteht nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 15 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) jedoch nur, wenn die zur Ausübung der Benutzung rechtmäßige Anlage bereits vor dem gesetzlich festgelegten Stichtag vor-

handen war, in Baden-Württemberg vor dem 1. März 1960 (§ 15 Absatz 1 WG).

Die Wasserkraftanlage war zwar zum Stichtag vorhanden, sie war jedoch zum 1. März 1960 nicht rechtmäßig, da die formelle Genehmigung nicht mit der tatsächlichen Ausübung übereingestimmt hat. Die Rechtmäßigkeit einer Anlage beurteilt sich dabei ausschließlich nach den wasserrechtlichen Vorschriften. Entstehung, Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmt sich dabei nach ständiger Rechtsprechung nach dem jeweils zugrundeliegenden damaligen Landesrecht und den in diesem Rahmen zugestandenen Handlungsmöglichkeiten.

Die Genehmigungsurkunde vom 20. Juni 1947 sowie die Verleihungsurkunde vom 20. August 1958 sind vor dem Hintergrund des Württembergischen Wassergesetzes von 1900 zu bewerten.

Das Württembergische Wassergesetz von 1900 hat in Bezug auf Wasserbenutzungsanlagen zwischen der Verleihung von Wasserbenutzungsrechten und der polizeirechtlichen Genehmigung unterschieden. In Artikel 31 des Württembergischen Wassergesetzes von 1900 heißt es hierzu: Ein Recht zur Nutzung an öffentlichen Gewässern kann nur durch Verleihung begründet werden. [...] Außer der Verleihung des Nutzungsrechtes (Absatz 1 bis 4) bedarf es sowohl zur Herstellung und Änderung der Wasserbenutzungsanlage [...] als auch zu einer wesentlichen Änderung des durch die Genehmigungsbedingungen geregelten Betriebs der polizeilichen Genehmigung (Artikel 32 Absatz 2).

Hinsichtlich der polizeirechtlichen Genehmigung heißt es in Artikel 32 des Württembergischen Wassergesetzes von 1900: [...] Die gleichen Behörden haben auch über die polizeiliche Genehmigung der Wasserbenutzungsanlagen zu erkennen (Artikel 31, §§ 16 und 25 Reichsgewerbeordnung).

Folglich stellt die Genehmigungsurkunde vom 20. Juni 1947 die polizeirechtliche Genehmigung nach der Reichsgewerbeordnung für Wasserbenutzungsanlagen dar, wohingegen das zugehörige Wassernutzungsrecht durch die Verleihungsurkunde vom 20. August 1958 angepasst wird.

Die im Jahr 1947 verbauten und bis zum heutigen Tage – und daher auch zum Stichtag am 1. März 1960 – vorhandenen Francisturbinen weichen in erheblichem Maße vom Genehmigungsumfang der Urkunde vom 20. Juni 1947 ab. Das Schluckvermögen der Turbinen ist um 135 l/s (Turbine Nr. 1) bzw. 95 l/s (Turbine Nr. 2) größer als genehmigt. § 20 WHG knüpft für den Bestand eines Altrechts zum Stichtag an die Rechtmäßigkeit der Anlage an. Die polizeirechtliche Genehmigung ist zusammen mit der Verleihung des wasserrechtlichen Nutzungsrechtes für den rechtmäßigen Betrieb der Wasserbenutzungsanlage notwendig und somit als „altes Recht“ im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, welches nach einem Landeswassergesetz erteilt wurde, zu werten. Die Abmessungen der vorhandenen Turbinen entsprechen den Abmessungen der genehmigten Turbinen, während das Schluckvermögen wesentlich nach oben ab-

weicht. Die Abmessungen sind dabei für die Beurteilung des Maßes der Benutzung nicht relevant, wohl aber das Schluckvermögen, welches unstrittig wesentlich nach oben abweicht.

Die Frage, ob die Wasserbenutzungsanlage in ihrem genehmigten Umfang teilweise rechtmäßig wäre, kann dahingestellt bleiben, da eine Teilrechtmäßigkeit jedenfalls nicht ausreichend wäre, um ein Altrecht zu begründen. Dementsprechend kann auch die Verleihung des Wasserrechts als Teil der Wasserbenutzungsanlage kein altes Recht im Sinne des § 20 WHG darstellen.

Auch durch die Verleihungsurkunde vom 20. August 1958 erfolgte keine Legalisierung der nicht genehmigten Durchflussmengen und somit der gesamten Wasserbenutzungsanlage. Genehmigung und Verleihung sind – wie gezeigt – zwei verschiedene Rechtsakte, die jeweils zum rechtmäßigen Betrieb der Wasserbenutzungsanlage notwendig sind. Da Artikel 31 des Württembergischen Wassergesetzes von 1900 bei Wasserbenutzungsanlagen Genehmigung und Verleihung fordert, ist eine wechselseitige Legalisierungswirkung nicht möglich. Der Sinn und Zweck des doppelt ausgestalteten Genehmigungsregimes würde sonst unterlaufen.

2.2 Genehmigungsfähigkeit

Das Vorhaben ist vor dem Hintergrund des fehlenden Altrechts nicht genehmigungsfähig. Es liegen neben naturschutzrechtlichen Versagensgründen auch wasserrechtliche Versagensgründe nach § 12 Absatz 1 WHG vor. Darüber hinaus wäre das Vorhaben aber auch im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Absatz 2 WHG abzulehnen.

In Deutschland existieren stabile Bestände des Strömers – mit Ausnahme von zwei Nachweisen in Bayern – nur noch in Baden-Württemberg. Somit kommt dem Bundesland Baden-Württemberg und besonders dem hier betroffenen Landkreis eine besonders große Verantwortung beim Schutz des Strömers zu.

Durch die Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage wird ein bisher nicht vorhandenes Fischschädigungspotenzial geschaffen. Nach der vorgesehenen Ausgestaltung wird die Fischaufstiegsanlage keine vollumfängliche aufwärts gerichtete Durchgängigkeit für die hier vorkommende Fischfauna bieten können, insbesondere im Hinblick auf das Gefälle bestehen deutliche Abweichungen von Merkblatt DWA-M 509. Auch die Funktionsfähigkeit des Fischabstiegs wäre in Teilen erheblich beeinträchtigt, etwa im Hinblick auf die notwendige Wassertiefe am Abstiegsfenster, aber auch im Hinblick auf die unzureichende sohlennahe Abstiegsmöglichkeit. Die abwärts gerichtete Durchgängigkeit ist hier nach dem Stand der Technik nicht gegeben. Ein optimaler Fischschutz ist hier im Hinblick auf die FFH-Anhang II-Arten Strömer, Groppe und Bachneunauge von besonderer Bedeutung. Es würde ein deutlich höheres Fischschädigungspotenzial geschaffen, als dies im aktuellen Zustand der Fall ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Wasserkraftanlage hinsichtlich der Erhaltungsziele des Gebiets, insbesondere der Erhaltung der europäischen Anhang II-Fischarten, vor allem des Strömers, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets führt. Das Vorhaben ist insofern gemäß § 34 Absatz 1 i. V. m. § 33 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht unzulässig. Dies führt in der Folge zu einer zwingenden Ablehnung, da Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer wasserrechtlichen Zulassung entgegenstehen (§ 12 Absatz 1 Nr. 2 WHG).

Die Erteilung einer (neuen) wasserrechtlichen Erlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Wasserbehörde und ist nach § 12 Absatz 1 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Da der Fluss nicht als erheblich verändertes Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 5 WHG und § 28 WHG eingestuft ist, ist sie gemäß § 27 Absatz 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung des ökologischen Zustands und des chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und
2. ein guter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Durch die Reaktivierung der seit 2007 nicht mehr betriebenen Wasserkraftanlage ist mit einer Verschlechterung gegenüber dem Status quo zu rechnen. Die Fischaufstiegsanlage würde im geplanten Zustand keine vollumfängliche aufwärtsgerichtete Durchgängigkeit für die hier vorkommende Fischfauna bieten können. Dagegen würde durch den Turbinenbetrieb ein neues Schädigungspotenzial für die besonders wertvolle Fischfauna geschaffen. Hierdurch kommt es zu einer nicht ausgleichbaren Beeinträchtigung von im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Arten. Insbesondere der Erhalt des Strömers ist durch die Reaktivierung gefährdet. Dies stellt eine negative Auswirkung auf die Gewässerökologie und somit auch eine schädliche Gewässeränderung dar, aufgrund derer das Vorhaben schon nach dem allgemeinen wasserwirtschaftlichen Vollzug nicht genehmigungsfähig ist.

Sowohl die Gestaltung der geplanten Fischaufstiegsanlage, die nicht dem Stand der Technik entspricht, als auch die Schaffung eines bisher nicht vorhandenen Fischschädigungspotenzials sprechen in Verbindung mit dem Vorkommen mehrerer Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (Strömer, Groppe und Bachneunauge) gegen die Zulassung des Vorhabens.

Ergänzend überwiegen vorliegend die negativen ökologischen Auswirkungen die Vorteile einer Wasser-

kraftnutzung selbst unter Berücksichtigung der geplanten Durchgängigkeit. Die ablehnende Beurteilung des Antrags ist nicht zu beanstanden.

Damit erübrigt sich auch die Frage nach der Gewährung von Ökopunkten. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 34 Absatz 1 WHG die Herstellung der Durchgängigkeit durch den Betreiber verpflichtende Voraussetzung für die Zulassung einer Wasserkraftanlage wäre. Die Gewährung von Ökopunkten setzt jedoch die Durchführung einer freiwilligen Maßnahme voraus (§ 16 Absatz 1 Ziffer 2 BNatSchG). Die Frage, ob eine Verbesserung der ökologischen Situation erfolgt oder nicht, ist nicht ausschlaggebend. Im vorliegenden Fall hätte der Antrag auf Ökopunkte daher abschlägig beurteilt werden müssen.

Im Übrigen handelt es sich bei der geplanten Anlage um eine Kleinanlage mit einer Nennleistung von weniger als 30 kW (für beide Turbinen), die aus energiewirtschaftlicher Sicht als von untergeordneter Bedeutung angesehen werden kann.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Brauer

2. Petition 16/4964 betr. Justizvollzug

Der Petent beschwert sich bezüglich der Justizvollzugsanstalt X darüber, dass die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt ihn nicht davor geschützt hätten, in Betäubungsmittelgeschäfte hineingezogen zu werden (1.) und dass durch die Justizvollzugsanstalt Strafanzeige gegen ihn wegen falscher Verdächtigung erstattet worden sei (2.). Hinsichtlich der Justizvollzugsanstalt Y beanstandet er, dass ihm durch den Anstaltsarzt eine Operation verweigert würde und er durch diesen rassistisch beleidigt worden sei (3.), dass er für einen Vorfall in der Anstaltsküche am 24. September 2020 diszipliniert worden sei (4.), den Zustand der Anstaltsküche (5.), dienstpflichtwidriges Verhalten von in der Anstaltsküche tätigen Bediensteten (6.), die Öffnung von Briefen (7.), die Durchführung einer Haftraumkontrolle (8.) und dass er durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt diskriminiert werde (9.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Zutreffend ist zwar, dass der Petent Bediensteten der Justizvollzugsanstalt mehrfach berichtet hatte, von Mitgefangenen bedroht worden zu sein und dass der Petent am 30. September 2019 in die Bedrohtenabteilung der Justizvollzugsanstalt verlegt wurde. Der Verlegung lagen jedoch nicht nur die behaupteten Drohungen, sondern zudem diverse Probleme mit Mitgefangenen zugrunde, die nach den hierzu getroffenen Feststellungen sowohl von den Mitgefangenen als auch vom Petenten ausgingen.

Die Behauptung, dass die Drohungen erfolgt seien, damit er als Drogentransporteur tätig werden würde, wurde durch ihn zum damaligen Zeitpunkt nicht geäußert. Dementsprechend konnte die vorliegende Darstellung damals nicht in die Prüfung zu ergreifen-der Maßnahmen einbezogen werden.

Zu 2.:

Gemäß § 13 Absatz 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch I (JVollzGB I) trägt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Verantwortung für den gesamten Vollzug in der von ihr oder ihm geleiteten Einrichtung. Aufgrund dessen sind strafbare Handlungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt zur Anzeige zu bringen.

Zutreffend ist, dass die Justizvollzugsanstalt gegen den Petenten Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung und Vortäuschens einer Straftat erstattet hat. Dem lagen allerdings nicht die in der Petition behaupteten Vorfälle zugrunde. Vielmehr hatte der Petent am 15. April 2020 schriftlich behauptet, ein Mitgefangener habe ihn über drei Wochen lang gezwungen, jeden Abend ein Schlafmedikament einzunehmen. Dies wurde durch Aussagen von Mitgefangenen jedoch widerlegt, weshalb zumindest der erforderliche Anfangsverdacht bezüglich der bezeichneten Straftaten bestand.

Zu 3.:

Gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) haben Gefangene einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit.

Zutreffend ist, dass der Petent an chronischen Darmproblemen leidet. Diese sind Spätfolgen nach einer wegen einer Leberruptur bei ihm als Jugendlichen in der Türkei durchgeführten Bauchhöhlenöffnung. Bereits im Jahr 2008 war es deshalb beim Petenten zu einer schwierigen erneuten operativen Bauchhöhlenöffnung mit kompletter chirurgischer Lösung der Verwachsungen gekommen.

Aktuell stellt eine erneute Bauchhöhlenöffnung und Entfernung von möglichen neu aufgetretenen Verwachsungen beim Petenten auch nach anstaltsexterner Diagnostik einen elektiven – also nicht dringlichen und aufschiebenden – Eingriff dar, der wegen des hohen gesundheitlichen Risikos und der hohen Rezidivwahrscheinlichkeit aus medizinischer Sicht derzeit nicht indiziert ist. Eine Ernährungsberatung und Hinweise zur selbständigen Stuhlregulierung – welche derzeit empfohlen sind – wurden bereits anlässlich eines stationären Krankenhausaufenthalts durchgeführt.

Nicht zutreffend ist, dass der Petent durch den Anstaltsarzt rassistisch beleidigt wurde. Vielmehr mussten ärztliche Sprechstunden mehrfach aufgrund von abwertenden Äußerungen und Drohungen seitens des Petenten abgebrochen werden.

Zu 4.:

Gemäß § 81 JVollzGB III können gegen Gefangene, wenn sie schuldhaft gegen Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind hierbei gemäß § 82 Absatz Nummern 5 und 6 JVollzGB auch die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen und der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können gemäß § 81 Absatz 3 JVollzGB miteinander verbunden werden.

Zutreffend ist, dass es am 24. September 2020 in der Küche der Justizvollzugsanstalt zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen dem Petenten und einem Mitgefangenen gekommen ist, deren Hergang letztlich auch unter Anhörung weiterer Gefangener nicht vollständig geklärt werden konnte. Festgestellt werden konnte jedoch, dass der Petent dabei versuchte, den Mitgefangenen anzuspucken, wodurch die Arbeitsfläche verunreinigt wurde, auf der Essen zubereitet wird.

Die vom Petenten dargestellten Disziplinarmaßnahmen wurden deshalb nicht nur – wie vorgetragen – aufgrund der Beteiligung an der Auseinandersetzung, welche bereits als solche die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet, verhängt, sondern nachvollziehbar vor allem auch aufgrund des Spuckens in einem insbesondere während der Coronapandemie hygienisch höchst sensiblen Anstaltsbereich.

Zu 5.:

Zutreffend ist, dass es vorkommen kann, dass sich in Einzelfällen Insekten in der Anstaltsküche aufhalten. Für diese Fälle ist ein anstaltsinterner Desinfektor bestellt, welchem diese Fälle zu melden sind. Darüber hinaus erfolgt regelmäßig eine Nachschau und Kontrolle durch eine externe Firma für Hygiene und Schädlingsprävention.

Zu 6.:

Die unbelegte Behauptung des Petenten, die Küchenbeamten würden ihre Dienstpflichten in Form dienstwidrigen Verhaltens verletzen, trifft nicht zu.

Zu 7.:

Gemäß § 24 Absatz 1 JVollzGB III darf der Schriftwechsel der Gefangenen überwacht werden, soweit dies aus Gründen der Behandlung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist. Behörden- oder Gerichtspost ist hiervon nicht ausgenommen. Ausnahmen gelten lediglich für Verteidigerpost und Schreiben von bzw. an bestimmte in § 24 Absatz 3 JVollzGB genannte Institutionen.

Zutreffend ist, dass Schreiben an den Petenten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben geöffnet wur-

den. Soweit er vorträgt, Verteidigerpost sei geöffnet worden, ist ein konkreter Vorgang weder bekannt noch vom Petenten im Einzelnen benannt.

Allerdings besteht in der Justizvollzugsanstalt zwischen dem Petenten und einem weiteren Gefangenen Namensgleichheit, sodass Post in der Vergangenheit teilweise nicht korrekt zugeordnet werden konnte. Die Poststelle der Anstalt hat sich daraufhin mit den beiden Betroffenen dahingehend verständigt, dass diese etwa beteiligte Gerichte und Rechtsanwälte bitten, Schreiben unter Einhaltung des Datenschutzes entsprechend zu kennzeichnen.

Zu 8:

Gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB III dürfen Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume durchsucht werden.

Zutreffend ist, dass auch bei dem Petenten Haftraumkontrollen stattfinden.

Dabei wurden jedoch abweichend von der Darstellung des Petenten keine Gegenstände, die sich in dessen persönlichem Besitz befinden, auf den Boden geworfen. Im Sinne der Hausordnung deplatzierte Bilder werden seitens der Bediensteten auch nicht abgehängt; vielmehr werden die Gefangenen aufgefordert, diese selbst abzuhängen.

Zu 9.:

In der Justizvollzugsanstalt ist weder ein Vorfall bekannt, bei dem der Petent diskriminiert oder rassistisch beleidigt wurde, noch trägt der Petent vorliegend einen solchen vor. Vor diesem Hintergrund ist das Vorbringen des Petenten einer Nachprüfung nicht zugänglich.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalten ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Braun

3. Petition 16/5025 betr. Anerkennung als amtlich anerkannter Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung eines Antrags der Kfz-Prüforganisation X auf Ausnahme von zwei Anerkennungsvoraussetzungen für die Tätigkeit als amtlich anerkannter Prüfer mit Beschränkung auf das Fahrerlaubniswesen durch das Ministerium für Verkehr. Bis einschließlich 31. August 2020 war der Petent als Soldat bei der Bundeswehr tätig. Unter anderem führte er Fahrerlaubnisprüfungen durch.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent begehrt Auskunft über die Gründe für die ablehnende Haltung des Ministeriums für Verkehr gegenüber der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Da der Petent die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als amtlich anerkannter Prüfer mit Beschränkung auf das Fahrerlaubniswesen (aaP/F) nicht erfüllt, könnte er diese nur auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung ausüben.

Während seiner Tätigkeit bei der Bundeswehr erhielt der Petent von der Zentralen Militärkraftfahrtstelle der Bundeswehr die Anerkennung als amtlich anerkannter Prüfer, eingeschränkt auf die Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen auf Rad- und Kettenfahrzeugen (aaP R/K) für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Zuletzt übte der Petent diese Tätigkeit nur noch sporadisch aus. Da sich der Petent auch während seines Ruhestandes in diesem Bereich beruflich betätigen möchte, beantragte die Prüforganisation beim Ministerium für Verkehr mit E-Mail vom 13. August 2020 die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anforderungen des § 2 Absatz 2 Nummer 3 Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvG) und des § 2 Absatz 1 Nummer 4 KfSachvG. Der Petent erfüllt weder die Voraussetzung eines entsprechenden Ingenieurstudiums noch die einer anderthalbjährigen Tätigkeit als Ingenieur oder Meister in einem geeigneten Betrieb. Der Petent strebt dabei eine Anerkennung ohne erneute Befähigungsprüfung an, da eine solche nach § 9 KfSachvG grundsätzlich entfällt, wenn die Antragstellung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Erlöschen der bisherigen Anerkennung (7. September 2019) erfolgt.

Der Petent beruft sich auf die Regelung des § 16 Absatz 6 Satz 2 KfSachvG, die die gleiche Ausnahmeregelung wie § 9 Satz 1 KfSachvG nur für den Fall enthält, dass die vorherige Anerkennung im Rahmen einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst erteilt worden war. Der Petent trägt vor, dass Sachverständige und Prüfer nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst in der Vergangenheit regelmäßig eine Anerkennung nach § 16 Absatz 6 Satz 2 KfSachvG erhalten hätten.

Im Zuge des Verfahrens stellte sich auf Nachfrage des Ministeriums für Verkehr heraus, dass die letzte von dem Petenten durchgeführte Fahrerlaubnisprüfung im Jahr 2013 stattfand. Die Prüforganisation hat daraufhin ihren Antrag auf Zustimmung zur Anerkennung am 3. November 2020 zurückgenommen.

2. Rechtliche Würdigung

Das Kraftfahrersachverständigengesetz stellt in § 2 die Voraussetzungen auf, die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich erfüllen müssen, um die Anerkennung als amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen bzw. Prüfer (aaSoP) von der Anerkennungsbehörde zu erhalten. Die Regelung des § 2 Ab-

satz 1 Nummer 4 KfSachVG verlangt, dass die Bewerberinnen und Bewerber in einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, einem Kraftfahrzeugbetrieb oder einer Kraftfahrzeugfabrik eine mindestens einhalbjährige Tätigkeit als Ingenieurin/Ingenieur oder, wenn nur die Anerkennung als Prüferin/Prüfer mit Teilbefugnissen beantragt wird, als Meisterin/Meister ausgeübt hat. § 2 Absatz 2 Nummer 3 KfSachVG benennt als Voraussetzung, dass die Bewerberinnen und Bewerber, die die Anerkennung als Prüferin/Prüfer begehren, ein Studium des Maschinenbau-fachs, des Kraftfahrzeugbau-fachs oder der Elektrotechnik an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Fachhochschule oder Ingenieurschule absolviert haben müssen. Beide Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass die Bewerberinnen und Bewerber über das notwendige Fachwissen und die Praxiserfahrung verfügen, um Prüfungen in dem beantragten Bereich abnehmen zu können. Dies dient der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs.

Da der Petent seine letzte Fahrerlaubnisprüfung im Jahr 2013 durchführte, lag seine Berufserfahrung in dieser konkreten Tätigkeit zum Zeitpunkt der Rücknahme des Antrags durch die Prüforganisation bereits sieben Jahre zurück. Damit ist das Kriterium einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Berufserfahrung, wie dies die vom Ministerium für Verkehr aufgestellten Leitlinien für vormalige Fahrlehrer vorsehen, bei weitem nicht eingehalten. Die einschlägige Berufserfahrung liegt so lange zurück, dass keine ausreichende Erfahrung und Kenntnis im Bereich des Fahrerlaubniswesens, vergleichbar mit den gesetzlich aufgestellten Anforderungen, angenommen werden kann. Dem Antrag wurde daher nicht entsprochen.

Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung teilte das Ministerium für Verkehr der Prüforganisation mit, worauf der Antrag zurückgenommen wurde. Das Ministerium für Verkehr hat keinen ablehnenden Bescheid erteilt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

4. Petition 16/5216 betr. Bausache, Errichtung eines Carports

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen eine durch die Stadt als zuständige untere Baurechtsbehörde verfügte Beseitigungsanordnung vom 24. August 2020 für ein an der östlichen Grundstücksgrenze errichtetes Gebäude in den Ausmaßen Länge 9 m x Breite 5 m x Höhe 4 m. Darin wurde der Petent aufgefordert, das 2019 errichtete Gebäude innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheids zu beseitigen. Für den Fall der Nichtbefolgung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro angedroht. Ferner wurde die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Durch Baukontrolle vom 3. Dezember 2019 wurde festgestellt, dass an der östlichen Grundstücksgrenze ein Gebäude ohne die hierfür notwendige Baugenehmigung errichtet worden ist. Bei dem Gebäude handelt es sich um einen Unterstand, welchen der Petent im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit nutzt.

Das Gebäude ist unmittelbar an die Grenze gebaut und hat keine Abstandsflächen zum östlichen Nachbargrundstück. Eine Baulast für den Unterstand, welche diesen in bauordnungsrechtlicher Hinsicht legitimieren könnte, liegt nicht vor. Die Eigentümer des benachbarten Grundstücks sind nicht bereit, eine Baulast zu übernehmen. Außerdem befindet sich das Gebäude zu wesentlichen Teilen außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Der Bebauungsplan setzt fest, dass Gebäude nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Mit Schreiben vom 27. März 2020 wurde der Petent formlos aufgefordert, das Gebäude bis zum 15. Mai 2020 abzubauen. Ansonsten würde der Erlass einer förmlichen Abbruchverfügung geprüft.

Am 24. August 2020 erging eine Beseitigungsanordnung nach § 65 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO). Es wurde verfügt, das Gebäude innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheids zu beseitigen. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet. Des Weiteren wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro angedroht. Vonseiten des Petenten wurde kein Widerspruch gemäß § 69 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die baurechtliche Entscheidung eingelegt.

Es folgte eine weitere Abklärung mit dem Architekten des Petenten. Da keine rechtliche Lösung gefunden werden konnte, sagte der Petent unter Vorlage einer Auftragsbestätigung vom 12. November 2020 den Abriss des Unterstandes zu. Hierfür wurde dem Petenten letztmalig eine Frist bis zum 15. Januar 2021 gesetzt.

Am 22. Januar 2021 erfolgte die Festsetzung des Zwangsgelds in Höhe von 500 Euro. Außerdem wurde ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro für den Fall angedroht, dass der Petent der Verfügung vom 24. August 2020 nicht bis zum 1. März 2021 Folge leistet.

2. Rechtliche Beurteilung

Nach § 65 Absatz 1 Satz 1 LBO kann die Baurechtsbehörde den teilweisen oder vollständigen Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Eine solche Rückbauverfügung setzt mit Rücksicht auf den durch Artikel 14 Grundgesetz (GG) gewährleisteten Bestandsschutz voraus, dass die betreffende bauliche Anlage nicht durch eine

Baugenehmigung bzw. einem Zulassungsbescheid gedeckt ist und seit ihrer Errichtung fortlaufend gegen materielle öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Dies ist hier der Fall. Der Unterstand wurde ohne Baugenehmigung bzw. Zulassungsbescheid errichtet und ist nicht genehmigungsfähig, da er gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes verstößt. Die bauliche Anlage befindet sich außerhalb der durch den Bebauungsplan konkretisierten überbaubaren Grundstücksflächen. Ferner verstößt der Unterstand gegen das Abstandsflächenrecht nach den §§ 5 ff. LBO (s. u.).

Der Petent kann sich nicht auf Bestandsschutz aufgrund des alten „Carports“ berufen. Der Bestandsschutz gegenüber Änderungen der Baurechtsordnung erstreckt sich nur auf den (genehmigten) Bestand. Er lässt Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen zu, nicht jedoch Neuerrichtungen oder Änderungen. Wie aus der Petition hervorgeht, handelt es sich nach Angaben des Petenten bei der Errichtung des gegenständlichen Gebäudes um eine Neuerrichtung.

Bei dem petitionsgegenständlichen Unterstand handelt es sich um ein Gebäude im Sinne von § 2 Absatz 2 LBO. Das Gebäude ist eine selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und geeignet ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Das Gebäude ist der gewerblichen Hauptnutzung zuzuordnen und enthält einen Aufenthaltsraum. Darüber hinaus liegt der Bruttorauminhalt über 40 m³ (Innenbereich).

Es handelt sich somit nicht um ein verfahrensfreies Vorhaben nach Ziffer 1a des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO. Auch liegt keine Garage bzw. überdachter Stellplatz im Sinne von § 2 Absatz 8 Satz 2 LBO vor, sodass Ziffer 1b des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO ebenfalls nicht greift. Der Unterstand dient der Arbeit des Petenten. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Absatz 8 Satz 3 LBO). Somit hätte ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen. Das Vorhaben ist daher formell illegal. Die Baugenehmigung kann jedoch auch nicht nachträglich erteilt werden, da das Vorhaben auch materiell rechtswidrig ist.

Das Vorhaben verstößt gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LBO müssen vor den Außenwänden von baulichen Anlagen Abstandsflächen auf dem Baugrundstück liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Abstandsflächen haben vor allem eine nachbarschützende Wirkung. Sie sollen eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Aufenthaltsräume sichern. Ihre Tiefe bemisst sich nach der Wandhöhe (§ 5 Absatz 4 Satz 1 LBO) und gegebenenfalls nach der Gebietsart (§ 5 Absatz 7 Satz 1 LBO). Sie darf jedoch 2,50 m, bei Wänden bis 5 m Breite 2 m, nicht unterschreiten (§ 5 Absatz 7 Satz 2 LBO). Der Unterstand ist auf der östlichen Gebäudeseite etwa 5 m breit, somit muss ein Mindestabstand von (mindestens) 2 m eingehalten werden. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Entbehrlichkeit nach § 5 Absatz 1 Satz 2 LBO sind nicht

gegeben. Weder muss das vorliegende Gebäude im Sinne von Nummer 1 dieser Vorschrift an die Grenze gebaut werden; der Bebauungsplan setzt für das Baugrundstück nach Ziffer 2.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen sowie dem zeichnerischen Teil eine offene Bauweise nach § 22 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Das Gebäude darf auch nicht im Sinne von Nummer 2 an die Grenze gebaut werden, da es an einer öffentlich-rechtlichen Sicherung fehlt, dass auf dem Nachbargrundstück ebenfalls an die Grenze gebaut wird. Die Baulast zugunsten des Baugrundstücks aus dem Jahr 1971 bezieht sich nur auf das damalige Garagegebäude bzw. die heutige Werkstatt des Petenten.

Eine Privilegierung nach § 6 Absatz 1 und Absatz 3 LBO scheidet aus.

Der Petent hat schließlich auch nach § 56 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 LBO keinen Anspruch auf Befreiung von den Vorschriften des § 5 Absatz 1, Absatz 7 LBO. Einschränkungen der baulichen Nutzung, die mit der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorschriften einhergehen, sind zur Erreichung der mit dieser Vorschrift verfolgten Zielsetzungen und Schutzzwecke im Regelfall beabsichtigt und begründen keine offenbar unbeabsichtigte Härte im Sinne des § 56 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 LBO.

Das Vorhaben verstößt zudem gegen planungsrechtliche Vorschriften.

Das Vorhaben im Sinne des § 29 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplans vom 28. September 1995, der für das Baugrundstück insbesondere ein Mischgebiet (MI) nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und überbaubare Grundstücksflächen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO festsetzt. Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben des Petenten ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans unzulässig, da es sich zu wesentlichen Teilen außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche befindet. Es kann auch nicht durch eine Befreiung von den im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder (2.) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (3.) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die drei Befreiungstatbestände des § 31 Absatz 2 BauGB setzen jeweils voraus, dass die Abweichung

unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und dass die Grundzüge der Planung durch die Befreiung nicht berührt werden.

Beurteilungsgrundlage für die Feststellung der Grundzüge der Planung ist die jeweilige Planungssituation. Insoweit darf eine Befreiung nicht in einer Weise von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichen, dass dadurch die planerische Grundkonzeption, die maßgeblich durch die Festsetzungen zur Baudichte (Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche) mitbestimmt wird, berührt wird. Sobald die Entscheidung über einen Befreiungsantrag eine planerische Abwägung nach sich zieht, insbesondere nachbarlicher und öffentlicher Interessen, sind die Grundzüge der Planung berührt. Entsteht das Bedürfnis für eine Befreiung von maßgeblichen Grundzügen im Regelfall, sind entweder die Voraussetzungen für eine Änderung des Bebauungsplans oder für die Unwirksamkeit des Bebauungsplans gegeben.

Die im Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche ist ein wesentlicher Bestandteil der von der Planverfasserin beabsichtigten planerischen Grundkonzeption. Nach Ziffer 2.3 des Bebauungsplans sind „Gebäude im gesamten Geltungsbereich nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig [...]“. Es ist nicht zu erkennen, dass das ursprünglich beabsichtigte Planungskonzept von der Stadt zwischenzeitlich nicht mehr verfolgt wird. Eine Befreiung von der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche scheidet daher vorliegend aus.

Auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 GG ist vorliegend nicht erkennbar, da die weiteren, außerhalb der Baugrenzen befindlichen Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans – ungeachtet etwaiger Genehmigungen – nicht mit dem Vorhaben des Petenten vergleichbar sind. Sie lassen sich bereits aufgrund ihrer Art der baulichen Nutzung deutlich von der vorliegenden gewerblichen Hauptnutzung abgrenzen.

Somit ist festzustellen, dass der Unterstand sowohl gegen bauordnungsrechtliche als auch bauplanungsrechtliche Vorschriften verstößt.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Rückbaus liegen im petitionsgegenständlichen Fall vor.

Nach § 65 LBO hat die Baurechtsbehörde in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Abbruch der baulichen Anlage angeordnet werden muss. Grundsätzlich handelt die Baurechtsbehörde in Übereinstimmung mit dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung und damit rechtmäßig, wenn sie die Beseitigung einer im Widerspruch zum materiellen Baurecht errichteten Anlage anordnet. Es entspricht regelmäßig ordnungsgemäßer Ermessensbetätigung, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Präzedenzfällen die Beseitigung einer materiellen illegalen Anlage anzuordnen.

Die Herstellung gesetzmäßiger Zustände, insbesondere hinsichtlich des Verstoßes gegen nachbarschützen-

de Vorschriften (Abstandsflächen), erforderte das Einschreiten der Stadt, sodass das Entschließungsermessen rechtmäßig ausgeübt wurde.

Auch das Auswahlermessen wurde rechtmäßig ausgeübt, da die Abbruchverfügung die geeignete, erforderlich und angemessene Maßnahme ist. Sie ist geeignet, da durch sie die rechtswidrigen Zustände und Gefahren abgewendet werden können. Sie ist auch erforderlich, da es keine mildere, gleich wirksame Maßnahme gibt. Die Abbruchverfügung ist zudem angemessen, da nicht unverhältnismäßig. Der mit dem für den Petenten verbundene Nachteil steht nicht außer Relation zu dem öffentlichen Interesse, den nicht genehmigten und materiell rechtswidrigen Unterstand und die damit einhergehende Präzedenzwirkung zu unterbinden. Finanzielle Nachteile muss der Petent hinnehmen, da er die Umbaumaßnahmen unter Verstoß gegen die baurechtlichen Vorschriften und damit auf eigenes Risiko aufgenommen haben. Das öffentliche Interesse an dem Abbruch der baulichen Anlage und damit an der Herstellung gesetzmäßiger Zustände überwiegt dem privaten Interesse des Petenten, den Unterstand weiterhin zu nutzen.

Der in der Petition aufgezeigte Lösungsvorschlag des vom Petenten beauftragten Architekten lediglich die Stützkonstruktion sowie die Sparrenkonstruktion des Unterstands zu erhalten und das Dach gegen eine ausfahrbare Markise auszutauschen begründet ebenfalls eine abstandsflächenrechtliche Relevanz.

Die Abbruchverfügung ist daher nicht zu beanstanden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abbruchverfügung vom 24. August 2020 beruht auf § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines gegen einen Verwaltungsakt eingelegten Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, angeordnet wird. Dies ist vorliegend zu bejahen.

Denn bei der Abbruchverfügung im petitionsgegenständlichen Fall überwiegt das öffentliche Vollziehungsinteresse im Hinblick auf die Ordnungsfunktion des formellen Baurechts regelmäßig das entgegenstehende private Interesse. Ferner ist im vorliegenden Fall von einer negativen Vorbildfunktion auszugehen.

Rechtsgrundlage für die Androhung und auch Festsetzung des Zwangsgelds sind die §§ 2, 18, 19 Absatz 1 Nummer 1, 20 und 23 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG). Danach werden Verwaltungsakte, die zu einer Handlung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Das Zwangsgeld ist dabei ein nach §§ 19 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 1, 23 LVwVG zulässiges Zwangsmittel. Es ist – wie vorliegend erfolgt – vor der Anwendung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung schriftlich anzu drohen. Die Androhung des Zwangsgeldes ist ferner geeignet, erforderlich und – auch angesichts der Erlöse, die der Petent mit den in dem Unterstand verrichteten Arbeiten erzielt hat und weiter erzielen könnte – auch der Höhe nach angemessen (vgl. § 23 LVwVG).

Eine Duldung der baulichen Anlagen kommt nicht in Betracht. Die Duldung eines rechtswidrigen Zustands kann nur veranlasst sein, wenn ganz konkrete Anhaltspunkte dafürsprechen, ihn ausnahmsweise in Kauf zu nehmen. Derartige besondere Umstände sind vorliegend nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

5. Petition 16/5290 betr. Einführung eines Schulfachs „Mensch, Tier, Klima“

In der Petition wird die Einführung des Schulfachs „Mensch, Tier, Klima“ mit inhaltlichen thematischen Schwerpunkten zu den Themenfeldern Klimaschutz, Tierschutz und globale Gerechtigkeit gefordert. In diesem Zusammenhang soll es um die Darstellung von „Fakten, Bildung, Orientierung, kritische Reflexion und Sensibilisierung hinsichtlich Klimawandel, Tierethik sowie sozialer Ungerechtigkeiten“ gehen. Unterlegt wird diese Forderung mit stichpunktartigen inhaltlichen Vorschlägen zu unterschiedlichen nachhaltigkeitsrelevanten Themenkomplexen (z. B. Recycling, Plastik, Pfand, Klimawandel, Verschwendung von Konsumgütern, Landnutzung, Haltungsformen von Tieren, Tierschutz, Mehrperspektivischer Umgang, Entwicklung eigener Positionen).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nachhaltigkeitsrelevante Themenstellungen nehmen in Baden-Württemberg im Bildungsplan 2016 – schwerpunktmäßig im Rahmen der Leitperspektive „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE), aber auch der Leitperspektiven „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ (BTV – z. B. ethisch-moralische Fundierung von Nachhaltigkeit) und „Verbraucherbildung“ (VB – z. B. Fairer Handel, Konsum- und Lebensstilfragen, Ernährung) – einen breiten Raum ein. Durch den fächerübergreifenden Ansatz der Leitperspektive BNE sollen Lernende befähigt werden, informierte Entscheidungen zu treffen und verantwortungsbewusst zum Schutz der Umwelt, für eine funktionierende Wirtschaft und eine gerechte Weltgesellschaft für aktuelle und zukünftige Generationen zu handeln. Dies betrifft vor allem die Beachtung der natürlichen Grenzen der Belastbarkeit des Erdsystems sowie den Umgang mit sozialen und globalen Ungerechtigkeiten, was verantwortungsvoll eingesetzte Kreativität, intelligente Lösungen und Weitsicht erfordert.

Nachhaltige Entwicklung setzt Lernprozesse voraus, die den erforderlichen mentalen und kulturellen Wandel befördern. Neben dem Erwerb von Wissen über (nicht) nachhaltige Entwicklungen geht es insbesondere um folgende Kernanliegen: Bereitschaft zum

Engagement und zur Verantwortungsübernahme, Umgang mit Risiken und Unsicherheit, Einfühlungsvermögen in Lebenslagen anderer Menschen und solide Urteilsbildung in Zukunftsfragen.

Durch die Auseinandersetzung mit der Leitperspektive BNE sollen Schülerinnen und Schüler befähigt werden, als Konsumenten, im Beruf, durch zivilgesellschaftliches Engagement und politisches Handeln einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten zu können. Es geht daher nicht allein darum, auf die existenten Problemlagen reagieren zu können, sondern vor allem darum, vorausschauend mit Zukunft umzugehen sowie an innovativen Lebens- und Gesellschaftsentwürfen mitzuwirken, die einen zukunftsweisenden und verantwortlichen Übergang in eine nachhaltige Welt möglich machen.

Mit dieser über die einzelnen Fächer gehende Orientierung ist es in Baden-Württemberg gelungen, BNE konsequent und systematisch in den curricularen Vorgaben des Landes zu verankern (*www.bildungsplaene-bw.de*). Die Auseinandersetzung und Integration der Leitperspektive BNE betrifft alle Fächer und Wahlbereiche, Jahrgangsstufen und Schularten. Die Leitperspektive BNE wurde in den Leitgedanken sowie in den prozess- und inhaltsbezogenen Kompetenzen der Fächer bzw. Fächerverbünde konkret verankert. Der Grad der Verankerung ist dabei durchaus unterschiedlich und insbesondere abhängig von den Anknüpfungspunkten, die das jeweilige Fach konkret bietet.

Im Rahmen des nationalen Monitorings zum Thema „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in der Schule – Strukturelle Verankerung in Schulgesetzen, Lehrplänen und der Lehrerbildung“ (2017) des Instituts Futur der Freien Universität Berlin wurde hervorgehoben, dass insbesondere „die Integration im Sinne einer Leitperspektive innerhalb der Bildungspläne“ dazu beiträgt, „dass sich alle Fächer in Beziehung zu BNE setzen müssen. Somit stellt Baden-Württemberg deutschlandweit ein gelungenes Beispiel einer breiten Verankerung von BNE dar“.

Mit der Einführung der Leitperspektive BNE und der damit verbundenen Verankerung in den Leitgedanken und auf der Ebene der inhaltsbezogenen Kompetenzen aller Fächer wurde bewusst der Weg gewählt, BNE als selbstverständliche und damit als allgemeine Bildungsaufgabe aller Lehrkräfte zu verankern und nicht als einen thematischen Schwerpunkt in einem gesonderten Pflichtfach zu bündeln. Die Verankerung von BNE in einem Pflichtfach könnte in der schulischen Praxis möglicherweise sogar kontraproduktiv sein, da sie den Blick auf die fächerübergreifenden Zusammenhänge und Handlungsmöglichkeiten in der Schule einschränkt.

Die Leitperspektive wird darüber hinaus den Nutzerinnen und Nutzern über eine Verweisstruktur deutlich gemacht und durch konkrete Umsetzungshilfen (Beispielcurricula, Synopsen und Kompetenzraster) auf der Ebene der inhaltsbezogenen Kompetenzen ergänzt. Beispielcurricula zeigen Möglichkeiten auf, wie aus dem Bildungsplan unter der Berücksichtigung

der Leitperspektiven unterrichtliche Praxis werden kann. Sie geben konkrete inhaltliche Anregungen zur kompetenzorientierten Unterrichtsplanung und -gestaltung und zur Erstellung oder Weiterentwicklung von schul- und fachspezifischen Jahresplanungen. Curricula befinden sich in einem dauerhaften Entwicklungsprozess und müssen daher auch an die schulischen Rahmenbedingungen angepasst werden.

In der Dokumentenanalyse (2020) des Instituts Futur der Freien Universität Berlin wird im Rahmen des nationalen Monitorings zum Thema „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in der Schule. Strukturelle Verankerung in Schulgesetzen, Lehrplänen und der Lehrerbildung“ festgestellt, dass sich die Leitperspektive BNE „als transformatorische Querschnittsperspektive durch alle Fächer und sämtliche Bereiche der Lehrpläne“ zieht.

Auf der Grundlage der Dokumentenanalyse aus dem Jahr 2017 konnte im Vergleich mit den Bildungsplänen der Jahre 1994, 2004 und 2016 für Baden-Württemberg eine interessante Entwicklung dokumentiert werden, die die zunehmende Bedeutung BNE-relevanter Aspekte im Bildungsplan sichtbar macht. Anhand des Vergleichs der Bildungspläne von 1994, 2004 und 2016 wird ein sehr klarer Trend deutlich. Die Dichte der Verweise auf BNE steigen rasant an: „Während die Dokumente aus dem Jahr 1994 mit durchschnittlich 5 Textstellen pro 100 Seiten auf BNE verweisen, vervierfachte sich die Zahl der Fundstellen in den Bildungsplänen von 2004 und verfünffachte sich abermals in den neusten Bildungsplänen“.

Im Vergleich wird deutlich, dass sich nicht nur die Anzahl, sondern auch die Art der Begrifflichkeiten, mit denen auf BNE-relevante Inhalte verwiesen wird, verändert haben. Die Verweise in den ältesten untersuchten Bildungsplänen auf Umwelterziehung und Umweltbildung verschieben sich im Bildungsplan von 2004 vor allem in Richtung Nachhaltigkeit und nachhaltige Entwicklung. Im Vergleich hierzu ist im aktuellen Bildungsplan „nicht nur die Fundstellenzahl von Nachhaltigkeit und nachhaltiger Entwicklung rasant angestiegen“, sondern nunmehr erstmals auch die Begrifflichkeit Bildung für nachhaltige Entwicklung bzw. BNE aufgenommen.

Darüber hinaus werden bei „der Konkretisierung der jeweiligen spezifischen Kompetenzen und Inhalte [...] in Fach-Lehrplan systematisch Bezüge zu diesen Leitperspektiven dargelegt. In allen 19 einbezogenen Dokumenten wird BNE [im Bildungsplan 2016] an insgesamt 667 Stellen auf 1.124 Seiten genannt. Werden die Funde für „nachhaltig“ und „nachhaltige Entwicklung“ hinzugenommen, so steigt die Quote der Fundstellen auf mehr als eine Nennung pro Seite. Insgesamt ist in Baden-Württemberg eine Verankerung von BNE in die Lehrpläne gelungen. Dies betrifft auch spezifische Konkretisierungen von BNE in nicht klassisch nachhaltigkeitsaffinen Fächern. Beispielsweise wird im Fachbereich Deutsch herausgearbeitet, dass bei der Auseinandersetzung mit Literatur sowie Sach- und Gebrauchstexten explizit „gesellschaftlich relevante Fragen gestellt und diskutiert“ werden. Ziel sei auf Basis eines differenzierten Textverständnisses un-

ter anderem „die Fähigkeit zu demokratischer Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung in einer komplexen Lebenswelt mit ihren globalen Herausforderungen im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung zu fördern“.

Die Dokumentenanalyse aus dem Jahr 2017 und die Aktualisierung aus dem Jahr 2020 machen deutlich, dass Baden-Württemberg neben Sachsen aktuell das einzige Bundesland ist, das BNE auf der Ebene der Dokumente bereits fächerübergreifend in allen untersuchten Schulformen verankert hat, wohingegen in anderen Bundesländern Aspekte der BNE und der Nachhaltigen Entwicklung weiterhin primär über nachhaltigkeitsaffine Trägerfächer vermittelt werden.

Die Etablierung eines gesonderten Faches stellt für Baden-Württemberg weiterhin keine Option dar und wird eher als Rückschritt verstanden. Die Verankerung von nachhaltigkeitsrelevanten Themenstellungen sowie der Entwicklung von Nachhaltigkeitskompetenzen wird auch zukünftig als allgemeine Querschnittsaufgabe schulischer Bildung und somit aller Fächer verstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

6. Petition 16/5270 Beantwortung einer Anfrage durch das Staatsministerium

Der Petent hat sich mit Schreiben vom 28. August 2019 an das Staatsministerium gewandt und begehrt damit die Beantwortung seiner Schreiben vom 5. April 2018 und 17. April 2019 an eine Kfz-Prüfeinrichtung durch eben jene Einrichtung. Mit Schreiben vom 5. April 2018 hatte der Petent bei dieser Einrichtung Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Gutachter erhoben, mit Schreiben vom 17. April 2019 hatte er diese um Mitteilung des Sachstands in dieser Angelegenheit gebeten.

Aufgrund eines Büroversehens wurde das Schreiben des Petenten an das Staatsministerium vom 28. August 2019 nicht beantwortet. Nach Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg wurde dem Petenten mit Schreiben vom 18. März 2021 mitgeteilt, dass weder das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, noch das Staatsministerium Baden-Württemberg in der Angelegenheit sachlich oder örtlich zuständig sind, dem Begehren damit also nicht entsprochen werden kann.

Die Beantwortung des Schreibens an das Staatsministerium ist mittlerweile erfolgt. In der Sache selbst, nämlich der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Gutachter durch die Kfz-Prüfeinrichtung, kann die Landesregierung den Petenten mangels sachlicher und örtlicher Zuständigkeit nicht unterstützen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Beantwortung des Schreibens mittlerweile erfolgt ist, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Eppe

7. Petition 16/5155 betr. Dauer der Quarantäne**I. Gegenstand der Petition**

Die Petenten bitten um Überprüfung der Sinn- und Zweckmäßigkeit der Quarantäne-Vorschriften in Baden-Württemberg. Für den Sohn der Petenten wurde vom Gesundheitsamt am 29. November 2020 eine 14-tägige Quarantäne angeordnet, da dieser zuvor Kontakt zu einem mit SARS-CoV-2 infizierten Klassenkameraden hatte und als Kontaktperson I eingestuft wurde. Kurz darauf entwickelte der Junge Symptome (Gliederschmerzen) und nach Rücksprache mit dem dortigen Gesundheitsamt wurde eine Testung mündlich angeordnet und am 29. November 2020 unmittelbar durchgeführt. Das Testergebnis des Sohnes war negativ. Daraufhin erkundigten sich die Petenten beim Gesundheitsamt, ob aufgrund des negativen Testergebnisses die Quarantäne ihres Sohnes verkürzt werden kann. Dies wurde vom Gesundheitsamt verneint. Somit musste der Junge weiterhin in Quarantäne bleiben. Die Petenten empfinden diese Maßnahme als nicht verhältnismäßig. Die Petenten beklagen, dass sie vom dortigen Gesundheitsamt eine schriftliche Anordnung der Quarantäne erst am Ende des Quarantänezeitraums erhielten und fordern an dieser Stelle, dass dies unverzüglich erfolgen sollte. Darüber hinaus mussten laut Angaben der Petenten diese die Gebühren für die Testung ihres Sohnes übernehmen. Aufgrund der oben angeführten Erfahrungen haben die Petenten erhebliche Zweifel, ob die Quarantäne-Regelungen des Landes wirklich geeignet sind, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und fordern, dass alle „Kontaktpersonen I“ sofort getestet werden und evtl. sogar Personen, welche in engem Kontakt mit diesen stehen, wie Familienangehörige, um unverhältnismäßige Quarantäneanordnungen zu verhindern.

II. Sachlage

Es ist nachvollziehbar, dass die Petenten die Verkürzung der Quarantänezeit beim zuständigen Gesundheitsamt erfragen, sobald ein negatives Testergebnis des Sohnes vorliegt. Es gilt hier die Corona-Verordnung Absonderung (CoronaVO Absonderung) vom 23. November 2020. Die Entscheidung über die Einstufung einer Person als Kontaktperson I sowie über eine Absonderungspflicht obliegt den zuständigen Behörden. Die Einstufung einer Person als Kontaktperson der Kategorie I obliegt aufgrund des fachlich

notwendigen Sachverständes den Gesundheitsämtern. Die Zuständigkeit für die Quarantäneanordnung selbst liegt aufgrund § 30 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Zuständigkeitsverordnung nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ortspolizeibehörde. Die Absonderungspflicht ergibt sich seit Inkrafttreten der CoronaVO Absonderung direkt aus der Verordnung selbst. Eine Anordnung der Quarantäne durch die zuständige Behörde ist nicht erforderlich. Gemäß § 5 Absatz 1 CoronaVO Absonderung hat dann die Ortspolizeibehörde als zuständige Behörde eine Bescheinigung über den Absonderungszeitraum auszustellen. Laut der CoronaVO Absonderung vom 23. November 2020 endet die Absonderung für Kontaktpersonen der Kategorie I in der Regel 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person gemäß Mitteilung der zuständigen Behörde. Das Ende der Absonderungspflicht muss durch die zuständige Behörde den Kontaktpersonen der Kategorie I mitgeteilt werden. Die mittlere Inkubationszeit, also die Zeit zwischen Ansteckung und Erkrankung, liegt bei fünf bis sechs Tagen. Die Quarantänedauer wurde auf 14 Tage festgelegt, da innerhalb dieses Zeitraums 95 % der Personen, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben, Symptome entwickeln. Ein negatives Testergebnis stellt nur eine Momentaufnahme dar, eine Erkrankung innerhalb der Inkubationszeit ist weiterhin möglich. Somit war aus infektologischer Sicht die Aufrechterhaltung der Quarantäne gerechtfertigt.

Zur Verhinderung einer möglichen Übertragung durch Kontaktpersonen während der häuslichen Quarantäne auf andere Haushaltsmitglieder erhalten diese in der Regel entsprechende Verhaltensempfehlungen.

Durch die Einstufung als Kontaktperson der Kategorie I durch das Gesundheitsamt hat die betroffene Person Anspruch auf Testung mit Kostenübernahme laut Nationaler Teststrategie vom 24. November 2020. Neben asymptomatischen Personen, die durch einen Arzt oder den öffentlichen Gesundheitsdienst als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft wurden, haben asymptomatische Personen dann auch Anspruch auf Testung, wenn es ein Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen bzw. Gemeinschaftsunterkünften gibt.

Im öffentlichen Nahverkehr bzw. beim Schülerverkehr gelten die generellen Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht, um die Viruslast in der Umgebung und das Infektionsrisiko für die umgebenden Personen zu verringern. Die Entscheidung über die Gestaltung des Schulunterrichts während der Coronapandemie trifft das Kultusministerium.

III. Bewertung

Die Petenten wurden entsprechend der geltenden rechtlichen Verordnung durch die zuständige Behörde über die Absonderung des Sohnes korrekt informiert. Es ist bekannt, dass eine Absonderung eines Kindes eine große Herausforderung für die Familie ist. Wie oben beschrieben obliegt die Entscheidung über das Ende der Absonderung der örtlichen Behörde. Nach

der CoronaVO-Absonderung vom 23. November 2020 war es rechtens, dass das Gesundheitsamt die Absonderung des Sohnes nicht vorzeitig beendet, da dieser durch die örtliche Behörde als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft wurde und zum damaligen Zeitpunkt davon auszugehen war, dass noch ein Ansteckungsrisiko bestehen konnte.

Da das Gesundheitsamt den Sohn als Kontaktperson I einstufte, hat dieser Anspruch auf Testung nach § 2 der Coronavirus-Testverordnung. Die hierbei entstandenen Kosten muss der Arzt direkt mit der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen. Diese können nicht der zu testenden Person privat in Rechnung gestellt werden. Da der Sohn gleichzeitig Symptome zeigte, ist auch eine Testung im Rahmen der Krankenbehandlung möglich. Wurde die Testung im Rahmen der Krankenbehandlung durchgeführt, so werden die Kosten von der Gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Auch bei Versicherten einer Privaten Krankenversicherung werden die Kosten der Testung übernommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit dem gegebenen Hinweis auf die Kostentragung für die Testung für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

8. Petition 16/5178 betr. Kindergartengebühren

Der Petent setzt sich dafür ein, dass den Eltern von Kindergartenkindern in Baden-Württemberg für das Jahr 2020 die erhobenen Elternbeiträge erstattet werden. Der erste Lockdown sei Mitte März 2020 erfolgt, wobei auch Kindergärten geschlossen wurden. Für diesen Monat sei noch der volle Elternbeitrag erhoben worden. Auch als die Kindergärten Mitte Juni 2020 wieder öffneten, sei der volle Beitrag für den Monat erhoben worden. Somit seien lediglich die Monate April und Mai 2020 beitragsfrei gewesen. In der Summe sei für einen vollen Monat der Elternbeitrag erhoben worden, dem jedoch keine entsprechende Betreuungsleistung gegenüberstand. Den Beitragszahlern sollten daher die zu Unrecht erhobenen Beiträge erstattet werden, da diese gezwungen waren, sich während der Schließung der Kindergärten um eine Ersatzbetreuung für ihre Kinder zu kümmern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach geltender Rechtslage ist es in Baden-Württemberg den Kommunen bzw. den jeweiligen Trägern der Kindertageseinrichtungen überlassen, ob sie für den Besuch einer Kindertageseinrichtung auf die Erhebung eines Elternbeitrags teilweise oder ganz verzichten.

Die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist in Baden-Württem-

berg nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz den Gemeinden übertragen. Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Dies bedeutet, dass die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe, das heißt der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, verpflichtet sind. Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung bleibt ihnen aber – im Rahmen der spezialgesetzlichen Vorschriften – selbst überlassen. Eine unmittelbare Einflussnahme durch das Land ist in diesem Bereich nicht möglich. Die Aufgabenerfüllung gehört zur kommunalen Selbstverwaltung, die nur der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt. Die Gesamtverantwortung für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (also bei den Stadt- und Landkreisen sowie bei den Städten Villingen-Schwenningen und Konstanz).

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bildet das Achte Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege können nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Nach § 90 Absatz 3 SGB VIII besteht die Verpflichtung, die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Nach § 90 Absatz 4 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Die Festlegung der Elternbeiträge liegt demnach in der Entscheidungszuständigkeit des Einrichtungsträgers. Das Land respektiert die Eigenverantwortung der Träger von Tageseinrichtungen, zu der auch die Festsetzung der Elternbeiträge gehört. Zuständig hierfür sind jeweils die örtlichen Gremien (z. B. Gemeinderat oder Kirchengemeinderat).

Auch bei Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung hat der Träger der Einrichtung bzw. die Kommune darüber zu befinden, inwieweit Elternbeiträge während einer verordneten Schließung erhoben oder erlassen werden können.

Um den wirtschaftlichen Belastungen der Erziehungsberechtigten zu begegnen, die in dieser Ausnahme-situation Betreuungsleistung im familiären Rahmen

erbracht haben, weil sie die Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege vorläufig nicht in Anspruch nehmen konnten, hat sich die Landesregierung im Jahr 2020 frühzeitig zusammen mit den kommunalen Landesverbänden auf ein Hilfsnetz für Familien im Umfang von zunächst 200 Mio. Euro verständigt. Das Soforthilfeprogramm sah vor, dass sich das Land an den Kosten beteiligt, wenn Kommunen im März und April 2020 aufgrund der Coronaepidemie auf Elternbeiträge und Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte und andere Betreuungseinrichtungen verzichteten. Auch die Beiträge für Kindertageseinrichtungen bei freien Trägern sollten bis zur Höhe des kommunalen Satzes erstattet werden. Mit dieser finanziellen Unterstützung wurden die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt, ihre öffentlichen Angebote trotz fehlender Einnahmen weitestgehend zu erhalten.

Das Land und die kommunalen Landesverbände haben im kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt vom 28. Juli 2020 das gemeinsame Ziel formuliert, bei Corona-bedingt geschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen die Eltern von Elternbeiträgen und Gebühren zu entlasten. Dafür hat das Land die bereits im Frühjahr 2020 geleisteten Soforthilfen an die Kommunen um weitere 50 Mio. Euro auf insgesamt 250 Mio. Euro aufgestockt. Im Gegenzug haben die kommunalen Landesverbände ihren Mitgliedern ausdrücklich empfohlen, die während des Coronalockdowns fälligen Elternbeiträge und Gebühren bis zur Höhe des jeweiligen kommunalen Gebührensatzes nicht zu erheben und den kirchlichen und freien Trägern die ausgefallenen Beiträge bis zu dieser Höhe zu erstatten. Über eine Erstattung nicht erhobener Beiträge an kirchliche oder freie Träger entscheidet die jeweilige Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.

Für die Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 21. Februar 2021 hat das Land 80 % der Gebühren erstattet.

Darüber hinaus besteht in Baden-Württemberg keine landesgesetzliche Grundlage, die Träger der Kindertageseinrichtungen im Land zu verpflichten, auf die Erhebung von Gebühren bzw. Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung zu verzichten.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der bereits erstatteten Beiträge wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

9. Petition 16/4148 betr. Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderungen

Die Petenten begehren

1. ein Bußgeld wegen eines Parkverstößes zurückzunehmen, und
2. einen Ablehnungsbescheid bezüglich der Anerkennung der Merkzeichen H und RF zurückzunehmen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Die Petenten parkten nach dem Bericht des Ministeriums für Verkehr, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, ihr Fahrzeug am 24. Oktober 2019 vor dem Rathaus in der Fußgängerzone. Dabei legten sie den auf die Petentin ausgestellten blauen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen im Fahrzeug aus. Zur Begründung des Parkverstößes gaben die Petenten an, dass sie mit dem Rollstuhl dringend die Toiletten hätten aufsuchen müssen und daher das Parken in der Fußgängerzone nötig gewesen sei. Am 28. Oktober 2019 erhielten die Petenten zunächst ein Verwarnungsgeldangebot und mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 dann einen Bußgeldbescheid. Weil die Petenten gegen den Bußgeldbescheid keinen Einspruch einlegten, wurde dieser rechtskräftig. Nach erfolgter Mahnung zahlten die Petenten die Geldbuße in Höhe von 62,50 Euro.

Das Ministerium für Verkehr legt dar, dass in der betreffenden Innenstadt eine Vielzahl von Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen, inklusive Behindertenparkplätze. Inhaberinnen und Inhaber des blauen Parkausweises können auch im verkehrsberuhigten Bereich des nördlichen Marktplatzes kostenfrei und außerhalb von gekennzeichneten Flächen parken. Das Rathaus der Stadt hat zwei Eingänge, wovon einer innerhalb und einer außerhalb der Fußgängerzone liegt. Die Petenten parkten am der Fußgängerzone zugewandten Eingang, der aber nur über Treppen zugänglich und nicht barrierefrei ist. Die Toilette befindet sich direkt neben dem dortigen Eingang. Die Einlassung der Petenten, gerade dort zu parken, um schnellstmöglich mit dem Rollstuhl zur Toilette gelangen zu können, sei daher nicht schlüssig. Weil zudem rund um das Rathaus mehrere Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen, seien keine Gründe erkennbar, die das Parken in der Fußgängerzone rechtfertigen würden. Insofern könne auch die Entscheidung der Stadt, gegen die Petenten ein Bußgeld zu verhängen, nicht beanstandet werden.

Der Berichterstatter schließt sich dieser Einschätzung an und empfiehlt daher, der Petition in diesem Punkt nicht abzuweichen.

Zu 2.:

Mit Schreiben vom 3. Juli 2019 beantragte die Petentin die Feststellung der gesundheitlichen Merkzeichen H und RF. Am 11. Februar 2020 erging der Bescheid, dass die Petentin keinen Anspruch auf die Merkzei-

chen H und RF habe, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Dagegen legte die Petentin Widerspruch ein.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konnte nach der Auswertung der zwischenzeitlich eingegangenen ärztlichen Unterlagen am 15. Juni 2020 ein Teil-Abhilfebescheid erteilt werden, mit dem der Petentin das Merkzeichen H zuerkannt wurde. Nach der versorgungsärztlichen Überprüfung durch die Leitende Ärztin des Landesversorgungsamtes beim Regierungspräsidium vom 12. November 2020 sind entsprechend dem Pflegegutachten vom März 2020 auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens RF erfüllt. Der entsprechende Bescheid wurde bereits vor Abschluss des Petitionsverfahrens erteilt.

Die Petition kann in diesem Punkt, nachdem ihr durch Zuerkennung der Merkzeichen H und RF abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt werden.

Beschlussempfehlung:

Bezüglich Ziffer 1 (Bußgeld wegen eines Parkverstoßes) kann der Petition nicht abgeholfen werden. Bezüglich Ziffer 2 (Zuerkennung der Merkzeichen H und RF) wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Kenner

10. Petition 16/5212 betr. Schnelltests für Besucher von Alten- und Pflegeheimen

Der Petent begehrt, dass den Besuchern von Bewohnern von Alten-/Pflegeheimen (oder ähnlichen Einrichtungen) unmittelbar vor dem Besuch der Angehörigen in den Heimen kostenlos Schnelltests ermöglicht werden. Die Kommunikation müsse über die Pflegeeinrichtungen an die Bewohner und Angehörigen in Form einer einfachen und verständlichen Handlungsbeschreibung erfolgen.

Die Petition vom 13. Januar 2021 bezieht sich auf die zum damaligen Zeitpunkt geltende Rechtslage nach § 1h der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 in der Fassung vom 8. Januar 2021. Danach war der Zutritt zu Pflegeeinrichtungen u. a. nur nach einem vorherigen negativen Antigentest zulässig. Mangels Verpflichtung der Einrichtungsträger, den Besuchern die Antigentests kostenfrei in den Einrichtungen anzubieten, lehnten viele Einrichtungen Vor-Ort-Testungen ab und verwiesen die Besucher auf kostenpflichtige Tests externer Anbieter.

Der Ordnungsgeber hat hierauf reagiert und mit der 4. Änderungsverordnung vom 16. Januar 2021 zur Corona-Verordnung vom 30. November 2020 § 1h Absatz 2 dahingehend ergänzt, dass die Einrichtungen den Besuchern die Durchführung der Testung (kostenfrei) anzubieten haben. Seit dem 18. Januar 2021 werden die Besucher von Pflegeheimen damit kostenfrei mittels sog. PoC-Antigen-Tests getestet. Seit der

4. Kalenderwoche 2021 werden die Pflegeheime dabei durch Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr unterstützt, die perspektivisch durch Freiwillige abgelöst werden.

Beschlussempfehlung:

Da durch die 4. Änderungsverordnung vom 16. Januar 2021 zur Corona-Verordnung vom 30. November 2020 dem Begehren des Petenten vollumfänglich Rechnung getragen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Kenner

11. Petition 16/5326 betr. Abschlussprüfungen 2021 an der Berufsschule

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin, die selbst die Abschlussklasse einer Berufsschule besucht, begehrt vor dem Hintergrund der Coronapandemie eine Verminderung der schriftlichen Prüfungen für die Abschlussprüfungen an der Berufsschule im Jahr 2021. Sie gibt an, dass es auch für die letzte Abschlussklasse im Winter 2020 freiwillige Prüfungen gab und die Berufsschüler selbst hätten entscheiden dürfen, ob sie gewisse Fächer für die Prüfung abwählen wollten oder nicht.

II. Sachverhalt

Der Unterricht an den beruflichen Schulen des Landes Baden-Württemberg im Schuljahr 2020/2021 sieht einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen vor, der auch die Prüfungen einschließt. Mit Schreiben vom 7. Juni 2020 hat das Kultusministerium über die Schwerpunktsetzungen und Regularien für die Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021 informiert. Für die Berufsschüler, die im Winter 2020 an der Abschlussprüfung teilnahmen, gab es lediglich die Prüfungserleichterung, dass im Fach Gemeinschaftskunde eine Schwerpunktsetzung erfolgte, indem rund 15 Prozent der Bildungsplaninhalte als für die zentrale Prüfung nicht relevant ausgewiesen wurden.

Aufgrund der neuerlichen Schulschließungen sieht die Verordnung des Kultusministeriums vom 22. März 2021 für die Abschlussprüfung an den Berufsschulen im Sommer 2021 nun folgende Prüfungserleichterungen vor:

- a) Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit bei der schriftlichen Prüfung in beruflichen Bildungsgängen – mit Ausnahme der Prüfungsbereiche der Berufsschule – wird mit einer Gesamtbearbeitungszeit von mindestens 180 Minuten um 30 Minuten, bei einer Gesamtbearbeitungszeit von weniger als 180 Minuten um 15 Minuten verlängert.
- b) Eine Teilnahme an der schriftlichen Abschlussprüfung der Berufsschule ist in mindestens einem der

beiden Fächer Deutsch oder Gemeinschaftskunde verpflichtend. Die Schülerinnen und Schüler bekommen nach Bekanntgabe der Anmeldenoten eine angemessene Frist, innerhalb der mitgeteilt werden muss, ob entweder in Deutsch oder in Gemeinschaftskunde von einer Teilnahme abgesehen wird. In einem solchen Fall gilt die Anmeldenote als Endnote.

- c) Für Abschlussklassen der Berufsschule können die Schulleitungen im Zeitraum von zwei Wochen vor der Prüfung Fernlernen anbieten.

III. Rechtliche Würdigung

Das Kultusministerium betont, dass mit der o. g. Coronapandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 vom 22. März 2021 besondere schulartspezifische Prüfungsmodalitäten vereinbart wurden. Mit der Zielsetzung, den Schülerinnen und Schülern den Abschluss ihres Bildungsgangs unter den bestmöglichen Bedingungen zu ermöglichen.

Die schriftliche Abschlussprüfung der Berufsschule wird als gemeinsame Abschlussprüfung von Berufsschule und Wirtschaft durchgeführt. Die zuständigen Stellen (überwiegend Kammern) haben bekräftigt, dass sie die Prüfung bundesweit im Sommer 2021 wie vorgesehen regulär durchführen wollen, d. h. ohne inhaltliche Einschränkungen oder zeitliche Verschiebungen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg teilte mit, dass durch die schulartspezifisch vorgenommenen Regelungen der Handlungsspielraum für die Abschlussprüfungen an den Berufsschulen im Sommer 2021 unter pädagogischen Gesichtspunkten angemessen ausgeschöpft worden sei.

Der Berichterstatter teilt diese Einschätzung. Die im Abschnitt „Sachverhalt“ beschriebenen Prüfungserleichterungen a.) bis c.) tragen dem Pandemiegeschehen ausreichend Rechnung. Über diese Prüfungserleichterungen hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit die beschriebenen Prüfungserleichterungen a.) bis c.) dem Pandemiegeschehen ausreichend Rechnung tragen, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

12. Petition 16/3568 betr. Erhalt denkmalgeschützter Gebäude

Der Petitionsschrift lässt sich folgendes Anliegen entnehmen: Bezüglich zweier denkmalgeschützter Gebäude, einem Hotel und einem Objekt in der K.-Straße, seien denkmalrechtlich nicht genehmigte Um-

bauten bzw. Veränderungen geplant, die zu Zerstörungen führten. Obere und höhere Denkmalschutzbehörden sollen mit einer Weisung an die Stadt einschreiten und diese Planungen stoppen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Für das Gebäude in der K.-Straße wurde am 16. Januar 2020 eine Baugenehmigung mit zahlreichen denkmalschutzrechtlichen Auflagen erteilt. Der Genehmigung ging eine enge und umfangreiche fachliche Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) als zuständige Fachbehörde voraus.

Das Hotel besteht aus mehreren historisch und bautechnisch selbständigen Gebäuden, welche durch viele größere und kleinere Umbauten geprägt sind. Alle diese Gebäude befinden sich in Familienbesitz. Aufgrund erheblicher bautechnischer Mängel wurde die Nutzung in den vergangenen Jahren zurückgefahren und zum Jahresende 2019 erfolgte die komplette Schließung des Hotels.

Die Stadt hat in den vergangenen Jahren gemeinsam mit den Eigentümern, angrenzenden Nachbarn und Architekten ein auf Dauer tragfähiges und auch baulich umsetzbares Konzept entwickelt. Alle wesentlichen Schritte wurden hierbei vom LAD fachlich begleitet. Eine Baugenehmigung wurde am 17. Juni 2020 mit zahlreichen denkmalschutzrechtlichen Auflagen und Baufreigabevoraussetzungen seitens des LAD erteilt.

Von einer Gefährdung der Substanz oder gar der Zerstörung beider Kulturdenkmale durch die Umbauten, wie in der Petition vorgetragen, kann nicht die Rede sein. Entgegen der Darstellung in der Petitionsschrift sind die beiden Vorhaben durch die Stadt als untere Denkmalschutzbehörde auch nach fachlichen Vorabstimmungen mit dem LAD bzw. der gesetzlich vorgesehenen Anhörung des LAD (§ 3 Absatz 4 DSchG) auch denkmalschutzrechtlich geprüft und genehmigt worden. Es besteht somit kein Anlass des Einschreitens anderer Denkmalschutzbehörden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

13. Petition 16/4768 betr. Fördermittel für einen Fußgängersteg

In der Petition wird angeführt, es seien der Stadt vor über zehn Jahren Fördermittel zur Sanierung eines Stegs zugegangen. Diese seien bis heute nicht verwendet worden. Die Stadt solle bekannt geben, wo diese Mittel bis heute verwahrt würden. Weiter solle dafür gesorgt werden, dass die Mittel nicht für andere Zwecke missbraucht würden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart gab es vor zehn Jahren Vorschläge, wie durch Fördermittel und der Beteiligung von Stiftungen eine Sanierungsfinanzierung des Stegs gelingen könnte. Diesen folgten jedoch keine konkrete Sanierungsplanung, kein Förderantrag und demzufolge auch keine Bewilligung von Mitteln.

Die Darstellung in der Petitionsschrift, wonach die Stadt Fördermittel im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Kulturdenkmal erhalten habe, ist somit unzutreffend und die daran anknüpfenden Forderungen erübrigen sich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krebs

14. Petition 16/4879 betr. Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf dem Gelände einer Deponie

Der Petent beanstandet, dass ihm trotz Vorlage eines ärztlichen Attestes zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes mit ausführlicher Begründung kein Zugang zur Deponie X gewährt werde, da die Deponie die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung ausnahmslos einfordert. Nach Auffassung des Petenten sei dieses Vorgehen unmenschlich, entwürdigend und durch ihn nicht hinnehmbar.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Entsorgungszentren in Baden-Württemberg sind als systemrelevant eingestuft. Dort findet, zusätzlich zum Betrieb der Wertstoffhöfe, der Umschlag von Haus-, Sperr- und Biomüll des Landkreises sowie in der betreffenden Deponie die Deponierung von inerten Abfallstoffen statt. Personalausfälle aufgrund von Infektionen mit dem Coronavirus können zur zeitweiligen Schließung der Entsorgungszentren führen. Dies würde zu erheblichen Einschränkungen der gesamten Abfallentsorgung im Landkreis führen. Unter anderem deshalb hat, nach Auskunft des betreffenden Entsorgungszentrums, der Arbeits- und Gesundheitsschutz neben dem Umweltschutz oberste Priorität.

Der Abstand von 1,5 Metern zwischen Kunden und Personal kann bei einer Beratung bzw. der Eingangskontrolle bei Anlieferung nicht immer eingehalten werden. Im Hygienekonzept des Arbeitgebers ist daher eine Mund-Nasen-Bedeckung für Kunden zwingend vorgeschrieben. Das Entsorgungszentrum schreibt auch eine Tragepflicht für das Personal vor. So wird nicht nur das Personal geschützt, sondern auch der Schutz der Kunden gewährleistet.

Bei seinem Vorgehen stützt sich das Entsorgungszentrum auf die folgende fachliche Stellungnahme des

zuständigen Gesundheitsamtes zur Befreiung von der Maskenpflicht:

„Fachlich kann in Bezug auf Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht nur auf die – häufig nicht erfüllten – formalen Anforderungen, wie sie in der Stellungnahme der Ärztekammer Sachsen aufgeführt sind, hingewiesen werden. Generell ist zu sagen, dass es medizinisch nur extrem außergewöhnliche Ausnahmefälle sein können, die zu einer Befreiung führen. Die deutsche Atemwegsliga führt im Einklang mit anerkannt ärztlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen dazu aus: ‚Personen, die von der Maskenpflicht befreit werden können, gehören in der Regel zu einer Hoch-Risikogruppe und sind häufig so krank, dass sie nicht einkaufen gehen oder öffentliche Verkehrsmittel nutzen sollten bzw. können.‘ Dass jemand, der diese Voraussetzungen erfüllt, selbst zu einer Deponie kommt und dort mit der unweigerlich verbundenen körperlichen Anstrengung entlädt, ist zwar nicht völlig ausgeschlossen, jedoch so unwahrscheinlich, dass einem unbegründeten Attest keine ausreichende Beweiskraft zukommt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass, selbst wenn eine nach anerkannt ärztlichen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen bestehende Ausnahme von der Maskenpflicht attestiert wurde, dadurch das vom Betroffenen eventuell selbst ausgehende Risiko, nicht reduziert wird. Hier muss dann eine Abwägung zwischen den Risiken für Dritte und den Interessen des Betroffenen erfolgen. Gerade im Bereich der Abfallwirtschaft ist jedoch, nach Kenntnis des Gesundheitsamtes, regelhaft niemand darauf angewiesen, direkt anzuliefern.“

Die fachliche Bewertung des zuständigen Gesundheitsamtes wird vom Ministerium für Soziales und Integration von Baden-Württemberg geteilt.

Nach Auskunft des Entsorgungszentrums sieht die Betriebs- und Benutzungsordnung in Ziffer 5 folgende Lösungen vor, damit Bürger und Kunden, die ein Handicap haben und/oder einer Hoch-Risikogruppe angehören, an der öffentlichen Abfallentsorgung teilhaben können: „Die Benutzer haben keinen Anspruch auf kostenlose Mithilfe des Betriebspersonals beim Entladen. Kostenpflichtige Mithilfe beim Entladen muss bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Schwerbehinderte Benutzer mit den anerkannten Merkzeichen G, aG, Bl oder TBl im Schwerbehindertenausweis, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Wertstoffe/Abfälle aus dem Fahrzeug zu entladen, erhalten auf Anfrage bei der Anmeldung und Vorlage des Behindertenausweises kostenlose Hilfe beim Entladen.“

Personen die diese Hilfe in Anspruch nehmen möchten, müssten daher nur für den kurzen Zeitpunkt der Eingangskontrolle, der Entladung der Abfälle und der eventuellen Bezahlung der Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Ebenso bestehen die Optionen:

- Sperrmüll aus privaten Haushaltungen bis zu einem Volumen von 2 m³ auf Abruf und gegen Kostensatz abholen zu lassen;

- Erwerb eines Zusatz-Abfallsacks (60 Liter) der neben dem Müllgefäß zur Abholung bereitgestellt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Krebs

15. Petition 16/5065 betr. Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats

Die Petentin beanstandet, dass der Gemeinderat in ihrer Stadt mit Rücksicht auf ältere Stadträte online tagte, dagegen auf ältere Zuhörer keine Rücksicht genommen würde und diese trotz des Corona-Risikos die Sitzungen nur vor Ort verfolgen könnten. Sie begehrt, die Sitzungen auch online im Internet zu übertragen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Gemeinderat hat am 9. November 2020 eine Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Nach § 24 der Hauptsatzung können nach Entscheidung des Vorsitzenden unter den in § 37a der Gemeindeordnung (GemO) festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, Beiräte und sonstiger Gremien, sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Nach § 37a Absatz 1 GemO kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Ob eine Sitzung andernfalls (d. h. mit persönlicher Anwesenheit) nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte, ist jeweils im Einzelfall vor Ort zu entscheiden.

Die Vorschrift des § 37a GemO wurde im Hinblick auf die Coronapandemie durch Gesetz vom 7. Mai 2020 in die Gemeindeordnung eingefügt. Nach § 37a Absatz 3 GemO konnten bis 31. Dezember 2020 Gemeinderatssitzungen nach § 37a Absatz 1 GemO auch ohne Regelung in der Hauptsatzung erfolgen.

In der betreffenden Stadt haben bisher keine Gemeinderatssitzungen in Form einer Videokonferenz nach § 37a GemO stattgefunden. Ob und wenn ja wann die erste derartige Sitzung stattfinden wird, steht nach Aussage der Stadtverwaltung noch nicht fest. Im Hinblick auf das Auslaufen der Übergangsregelung des § 37a Absatz 3 GemO zum 31. Dezember 2020 hat jedoch der Gemeinderat die erforderliche Regelung in der Hauptsatzung beschlossen, damit ggf. künftig unter den Voraussetzungen des § 37a Absatz 1 GemO Sitzungen in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden können. Möglicherweise hat die Berichterstattung über die Hauptsatzungsänderung die Petentin zu ihrer Petition veranlasst.

Nach § 37a Absatz 1 Satz 4 GemO muss bei öffentlichen Sitzungen in Form einer Videokonferenz eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Eine Übertragung der Sitzung im Internet (Livestream) ist in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen. Eine zusätzliche Übertragung im Internet ist unter Beachtung der gleichen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen möglich, die auch bei Live-Übertragungen von öffentlichen Präsenzsitzungen zu beachten sind. Insbesondere sind hierzu Einwilligungen sämtlicher Beteiligter wie Ratsmitglieder, Gemeindebediensteter, externer Gutachter usw. erforderlich. Der Gemeinderat hat bisher noch nicht darüber entschieden, ob künftig Sitzungen im Internet übertragen werden sollen.

Ergebnis:

Die Durchführung von Gemeinderatssitzungen unter den Voraussetzungen und Anforderungen des § 37a GemO ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Bisher wurden noch keine Gemeinderatssitzungen als Videokonferenz durchgeführt und das weitere Vorgehen ist noch offen. Eine Übertragung der Sitzung im Internet (Livestream) ist in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen. Rechtsverstöße der Stadt sind nicht ersichtlich. Der Petition kann deshalb nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Krebs

16. Petition 16/5233 betr. Sozialhilfe

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet in insgesamt drei Eingaben (3. Januar, 31. Januar und 12. Februar 2021) die Nichtgewährung von Kosten für eine Grundausstattung für einen stationären Krankenhausaufenthalt durch das Landratsamt, die Nichtgewährung bzw. Rückzahlung eines früheren Darlehens sowie die ge-

nerelle Umgangsweise mit seiner Person durch das Landratsamt, speziell durch einen bestimmten Mitarbeiter.

Der Petent bezieht seit dem 1. April 2016 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) durch das Landratsamt. Davor bezog er Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) von der Kommunalen Arbeitsförderung. Daneben bezieht er eine monatliche Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 371,92 Euro. Er ist zu 100 % schwerbehindert mit den Merkzeichen G, B und aG.

Der Petent gibt an, dass er eine Grundausrüstung für einen stationären Krankenhausaufenthalt wegen einer Operation an der Wirbelsäule und anschließender Reha-Behandlung benötige. Er verfüge aus finanziellen Gründen nicht über die notwendige Ausstattung. Die der Petition beigefügte Strafanzeige durch den Petenten richte sich gegen den Landrat und einen Mitarbeiter des Landratsamtes wegen vorsätzlichem Betrug, Amtsmissbrauch, Körperverletzung und Rassismus gegen seine Person.

Ergänzend dazu schildert der Petent in seiner Eingabe vom 31. Januar 2021, dass er in der Vergangenheit bereits einen Antrag für ein Darlehen gestellt habe, dabei den Rechtsweg bestreiten musste und er die Behörde für befangen bzw. korrupt halte. Außerdem sei eine Anfrage zu den Kosten einer Sozialbeerdigung unbeantwortet geblieben.

Mit Nachricht vom 12. Februar 2021 teilt der Petent mit, dass er vom Amt aufgefordert worden sei einen entsprechenden Antrag zu stellen und zur zweckgemäßen Verwendung von bisher gewährten Darlehen Stellung zu nehmen. Eine Antragstellung beim Sozialamt halte er für sinnlos, stattdessen beantrage er ein Darlehen in Höhe von 800 Euro für die Anschaffung einer Grundausrüstung, Bedarf für einen Reha-Aufenthalt und einer entspiegelten Brille.

Außerdem beschwert sich der Petent wiederholt über einen bestimmten Mitarbeiter des Landratsamtes, den er als Leiter des Amtes vermutet und den er für rassistisch, hasserfüllt und korrupt hält.

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Zum Sonderbedarf Kleidung:

Der Petent hat seine Notlage gegenüber dem Landratsamt nicht vorgetragen. Informationen über eine bevorstehende stationäre Behandlung und die Notwendigkeit der Anschaffung von Sonderbekleidung lagen der Behörde nicht vor. Ein entsprechender Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII wurde nicht eingereicht, sodass mangels Kenntnis keine Möglichkeit bestand, eine Entscheidung zu treffen.

Wegen der gebotenen Eilbedürftigkeit aufgrund der eingereichten Petition wertete das Landratsamt das Schreiben des Petenten als formlosen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII und bat diesbezüglich mit Schreiben vom 29. Januar 2021 darum, die not-

wendigen Nachweise zur stationären Behandlung vorzulegen und den Bedarf an benötigter Ausstattung zu erläutern, damit über seinen Antrag entschieden werden könne.

Der Petent hatte diesbezüglich bereits in der Vergangenheit verschiedene Anträge gestellt. Im gerichtlichen Verfahren wurde am 11. Januar 2017 zwischen dem Petenten und dem Landkreis ein Vergleich dahingehend geschlossen, dass ein Darlehen für die Anschaffung von Bekleidung in Höhe von 400 Euro gewährt wird und das Darlehen durch Aufrechnung in Höhe von 20 Euro monatlich vom Regelbedarf zurückgeführt werden solle. Das Darlehen diene dem Kauf der dringendsten Kleidungsstücke (Winterjacke, zwei Hosen sowie zwei Pullover). Es bestand die Möglichkeit nach Vorlage von Kaufbelegen bzw. Nachweisen über die Kosten für noch fehlende Kleidungsstücke ergänzt zu werden.

Eine Ergänzung wurde vom Petenten nicht beantragt. Ebenso wurden damals auch keine Kaufbelege vorgelegt. Das Gericht stellte fest, dass es keine gesetzliche Anspruchsgrundlage für die begehrte Leistung nach SGB XII gäbe und am ehesten die Gewährung eines ergänzenden Darlehens nach § 37 SGB XII in Betracht käme. Im Übrigen sei der geltend gemachte Bedarf weder nachgewiesen noch zumindest glaubhaft gemacht worden. Es wurde angenommen, dass einige der genannten Bekleidungsstücke (z. B. Schlafanzug und Jacke) im Bestand des Antragstellers bereits vorhanden waren und nicht erstmals neu angeschafft werden müssten.

Zu den bestehenden Verfahren schlossen die Beteiligten am 26. April 2018 einen weiteren Vergleich: Der Petent erhielt im Zeitraum vom 1. April 2016 bis 31. Dezember 2018 höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ausgehend von einem um 30 % erhöhten Anteil für Bekleidung und Schuhe im Regelbedarf. Damit waren alle laufenden und einmaligen Bedarfe für Bekleidung und Schuhe einschließlich besonderer Ansprüche aufgrund von Übergrößen, starker Gewichtsabnahme und Aufhalten in Kliniken und vergleichbaren Einrichtungen im genannten Zeitraum abgegolten.

Für die Zeit ab 1. Januar 2019 wurde geprüft, ob die Erhöhung fortgeführt werden kann. Es erfolgte eine Verlängerung des Zuschlages bis 31. Dezember 2019. Zusätzlich wurde am 2. Mai 2018 ein weiteres Darlehen in Höhe von 250 Euro für die aktuellen Bedarfe an Bekleidung gewährt.

2. Zu den Bestattungskosten:

Im September 2019 erkundigte sich der Petent beim Landratsamt über seine Bestattungsmöglichkeiten bzw. bei welchen Stellen er dazu Informationen erhalten könne. Er wurde bezüglich einer Auskunft über verschiedene Bestattungsformen und deren Kosten an die örtlichen Bestattungsunternehmen verwiesen. Sofern die Bestattungspflichtigen (Erben, Unterhaltspflichtige und Bestattungspflichtige nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg) nicht rechtzeitig für die Bestattung sorgen, es keine solche Verpflichteten

gibt bzw. diese nicht rechtzeitig zu ermitteln sind, würde die Ortspolizeibehörde die Bestattung veranlassen. Der Petent wurde daher darüber informiert, sich ergänzend auch an diese Behörde zu wenden. Eine Übernahme der erforderlichen Kosten einer Bestattung erfolgt gemäß § 74 SGB XII, soweit es den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Der Träger der Sozialhilfe ist nicht verpflichtet, die Bestattung zu besorgen, d. h. die Bestattung zu veranlassen, die Einzelheiten hierfür zu regeln oder Aufträge zur Bestattung zu erteilen. Welche Verpflichteten letztendlich in Frage kommen und ob diesen die Kostentragung zugemutet werden kann, wird erst im Todesfall geprüft.

3. Zur Beschwerde gegenüber einem speziellen Mitarbeiter:

Der Mitarbeiter ist bei der Stabsstelle Widersprüche/Klagen beim Landratsamt beschäftigt. Er hatte mit dem Petenten bislang nur eine Begegnung im Rahmen eines kurzen Gerichtstermins bei einer Sitzung des Sozialgerichtes am 11. Januar 2017. Seither gab es keine weiteren Kontakte. Die ständigen Anschuldigungen des Petenten gegenüber dem Mitarbeiter sind haltlos und werden zurückgewiesen.

Nach der aktuellen Sachlage und Würdigung des gesamten Sachverhaltes erhält der Petent alle ihm zustehenden Leistungen ordnungsgemäß und vollumfänglich. Da er keine weiteren ergänzenden Anträge beim Landratsamt gestellt hat und die Behörde somit keine Kenntnis von einem möglichen neuen Bedarf hatte, sind weder eine fehlerhafte Auslegung der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen noch ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen ersichtlich. Insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Dr. Leidig

17. Petition 16/5059 betr. Erfassung von Kontaktdaten während der Coronapandemie

Der Petent fordert, geeignete rechtliche Regelungen zu schaffen, um Unternehmer zu verpflichten auch Personen ohne bzw. ohne aktuellen Smartphone-Zugang zur Kontaktdatenerfassung, zur digitalen Speisekarte oder ähnlichen digital verfügbaren essentiellen Angeboten zu gewähren, etwa durch eine alternative Papierfassung oder Zurverfügungstellung geeigneter Endgeräte. Dies soll insbesondere auch für Staatsunternehmen wie die Deutsche Bahn AG gelten. Eine rein digitale Kontaktdatenerfassung durch Angabe eines QR-Codes, wie dies mehr und mehr in der Gastronomie geschehe, schließe Personen ohne eigenes und oft auch ohne „modernes“ Endgerät aus. Davon betroffen seien insbesondere sozial Schwächere. Der Pe-

tent befürchtet, dass die Kontaktdatenverfolgung oft unterbliebe, wodurch Besucher potenziell gefährdet würden. Dies sei umso schwerwiegender, da die betreffenden Besucher in solchen Fällen auch keine Corona-Warn-App installieren könnten und deshalb in besonderer Weise auf die Kontaktdatenerfassung angewiesen seien. Damit Besucher von der Inanspruchnahme der Dienstleistungen (z. B. Restaurantbesuch) nicht ausgeschlossen werden, weil sie sich kein neues Smartphone leisten wollen oder können, wäre es angezeigt, ihnen geeignete Endgeräte zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die nun seit über einem Jahr bestehende pandemische Lage ist mit vielen Herausforderungen verbunden. Zu ihrer Bewältigung wird auf verschiedene rechtliche und auch flankierende Maßnahmen gesetzt. Dazu gehört es auch, die digitalen Möglichkeiten mit ihren entscheidenden Vorteilen der Schnelligkeit zu nutzen. Die Bundesregierung hat deshalb unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzleramts in der Zeit vom 20. bis 22. März 2020 unter dem Motto #WirVsVirus ein so genanntes Hackathon für kreative digitale Lösungen zur Bewältigung der Coronakrise ausgelobt. Expertinnen und Experten aus verschiedenen Gebieten der Software- oder Hardwareindustrie wurden in einen digitalen Beteiligungsprozess eingeladen nach innovative Lösungen für die mit dem Coronavirus einhergehenden Herausforderungen zu suchen.

Unter den Preisträgern dieses Hackathons war auch die Darfichrein GmbH mit dem gegenständlichen Tool zur digitalen Erfassung der meldepflichtigen Kontaktdaten für die Gesundheitsämter. Die Darfichrein GmbH ist ein bundesweit agierendes Tochterunternehmen der bayerischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (AKDB) sowie des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbands (Bayerische Gastgeber AG) und fokussiert mit ihrem Konzept insbesondere die Infrastruktur bei der Erfassung der Melde-daten im behördlichen und gastronomischen Bereich. Ergänzend dazu hat sie weitere Komponenten entwickelt, die für potenzielle Anwender von Interesse sein können (z. B. Einsehen der Speisekarte von zu Hause, Tischreservierung etc.)

Das Tool baut darauf auf, die meldepflichtigen Kontaktdaten mittels eines QR-Codes zu erheben. Die auskunftspflichtige Person scannt ihre Kontaktdaten beim Betreten des Betriebs (z. B. Gaststätten, Hotels, Behörden) medienbruchfrei direkt in den Browser, sodass eine analoge Erfassung in Papierlisten entbehrlich ist. Die Daten können bei Bedarf direkt an die Gesundheitsämter weitergeleitet werden. Zwischenzeitlich ist auch eine Verknüpfung mit dem ebenfalls vom Bund geförderten und eingeführten Surveillance Outbreak Response Management and Analysis System (SORMAS) hergestellt, durch das die Gesundheitsämter bei der Nachverfolgung der Infektionsketten mittels eines effektiveren Managements adäquater unterstützt werden. Den Entwicklern war bei der Konzeption des Tools durchaus bewusst, dass noch nicht alle Zielgruppen erfasst sind, sondern

es Ergänzungen bedarf, nämlich – wie der Petent ausführt – für Personen, die aus verschiedenen Gründen kein eigenes Smartphone nutzen.

Für diese Zielgruppe wurde der Tablet-Modus als Alternative entwickelt. Die auskunftspflichtige Person benötigt kein Smartphone oder sonst geeignetes Endgerät, denn der Betreiber kann ein eigenes Gerät zum Scannen der erforderlichen Daten zur Nutzung durch die Kunden bereitstellen. Zudem sollen ggf. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Erfassen der Daten helfen, wenn Kundinnen und Kunden der Umgang mit solchen Techniken nicht vertraut ist.

Die Entwickler haben ein Tool bereitgestellt, mit dem bürokratischer Aufwand bei der gesetzlichen Meldepflicht vermieden werden kann. Ziel ist es, den Prozess der Kontaktdatenerhebung erheblich zu erleichtern, nicht aber dergestalt zu modifizieren, dass eine Kontakterhebung partiell unterbleibt. In einem solchen Fall könnten Betreiberinnen und Betreiber und/oder auskunftspflichtige Personen eine Ordnungswidrigkeit begehen. Der vom Petenten gerügte Fall, die Kontaktdaten würden bei Personen ohne Smartphone nicht erhoben werden, trifft daher nicht zu. Zumindest wäre ein Verzicht auf die Datenerhebung bei diesem Personenkreis ein Verstoß gegen Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 oder auf dieser Rechtsgrundlage ergangenen Verordnungen.

Bei der ebenfalls in der Petition angesprochenen Corona-Warn-App handelt es sich um eine zusätzliche, freiwillige Maßnahme durch die Nutzerinnen oder Nutzer über (potenziell) Infizierte in ihrer Umgebung gewarnt werden. Die App flankiert die Arbeit der Gesundheitsämter bzw. Ortspolizeibehörden, indem sie schon im Vorfeld eines behördlichen Bescheides auf eine Gefahrenlage hinweist. Aus Gründen des Datenschutzes gibt es keine analoge Alternative zur digitalen Ausgestaltung. Dies bedeutet aber nicht, dass eine staatliche Verpflichtung entstünde, die Bevölkerung mit geeigneten Endgeräten auszustatten. Dagegen spricht schon der Charakter der Freiwilligkeit mit dem die sonstigen staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 flankiert werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

18. Petition 16/4774 betr. Umsetzung eines EuGH-Urteils

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die vollständige Umsetzung des EuGH-Urteils hinsichtlich der Verordnung (EU) Nummer 492/2011 bzw. der Verordnung (EWG) Nummer 1612/68 sowie der Verordnung (EWG) Nummer 1408/71 durch die auch rückwirkende Aufnahme der Verordnung (EU) Nummer 492/2011 bzw. der Verordnung (EWG) Nummer 1612/68 und der Verordnung (EWG) Nummer 1408/71 in § 1 Absatz 1 S. 1 des Blindenhilfegesetzes gestaffelt nach deren jeweiligen zeitlichen Anwendbarkeit.

II. Sachverhalt

Die Verordnung (EU) Nummer 492/2011 regelt die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 45 bis 48 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) innerhalb der Europäischen Union. Diese stellt die wichtigste Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union dar und knüpft an die Verordnung (EU) Nummer 1612/68 an, die zugleich aufgehoben wird [Artikel 41 VO (EU) 492/2011]. Um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union voll zur Geltung zu bringen, bestimmt Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 492/2011, dass ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, in einem anderen Mitgliedstaat hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung und, falls er arbeitslos geworden ist, im Hinblick auf berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung, nicht anders behandelt werden darf als die inländischen Arbeitnehmer. Er genießt dort die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer [Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 492/2011].

Die weitergehende Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit erfolgt nach den Regelungen der Verordnung (EU) 883/2004, die die Verordnung (EU) 1408/71 ersetzt hat. Dort ist auch geregelt, inwieweit Leistungsberechtigungen und soziale Leistungen ins EU-Ausland exportiert werden dürfen.

Im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 5. Mai 2011 und europäisches Recht war § 1 des Gesetzes über die Landesblindenhilfe Baden-Württemberg (Blindenhilfegesetz – BliHG) vom 8. Februar 1972 (GBl. 1972, 56) durch Gesetz vom 9. Oktober 2012 (GBl. S. 545) geändert worden. Dabei dienten Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (betrifft § 1 BliHG), Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (betrifft § 3 Absatz 1 BliHG) und Nummer 8 (betrifft § 7 BliHG) dieses Gesetzes der Umsetzung der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 204 vom 4. August 2007, S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22. Dezember 2010, S. 35).

Seither lautet Absatz 1 der Vorschrift wie folgt:

„§ 1 BliHG Anspruchsvoraussetzungen

(1) Blinde, die das erste Lebensjahr vollendet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, oder nach der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 204 vom 4. August 2007, S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22. Dezember 2010, S. 35), in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind, erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen eine Landesblindenhilfe. Blindengeld erhalten auch Blinde, die sich in Heimen oder gleichartigen Einrichtungen im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, wenn sie zur Zeit der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Baden-Württemberg hatten und nicht nach der Regelung im Aufenthaltsland Blindengeld erhalten.“

Damit ist im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 5. Mai 2011 und auf die Anforderungen des EU-Rechts gewährleistet, dass das Landesblindenhilfegeld unter den Bedingungen des EU-Rechts ins EU-Ausland exportiert werden kann.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Bedürfnis, § 1 BliHG um einen Verweis auf die Verordnung (EU) 492/2011 bzw. 1612/86 zu ergänzen, da diese Verordnung sich mit den rechtlichen Bedingungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit befasst und die bereits zitierte Verordnung (EU) 883/2004 die im Hinblick auf die sozialen Rechte, auch das Landesblindenhilfegeld, maßgeblichen Regelungen enthält.

III. Bewertung

Seit dem Prüfverfahren der EU bezüglich der landesblindenhilferechtlichen Gesetze der Bundesländer beziehungsweise der Exportierbarkeit dieser Leistungen im Jahr 2011, der entsprechenden Änderung der Gesetze der Länder – dies ist in Baden-Württemberg im Jahr 2012 erfolgt – sind keine konkreten Fälle bekannt geworden, bei denen die in der Petition in Rede stehenden Fragen eine Rolle gespielt hätten bzw. bei denen sie ursächlich für eine Versagung von Leistungen gewesen wären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Miller

19. Petition 16/5030 betr. Gnadensache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt im Wege der Gnade die (bedingte) Entlassung aus der Unterbringung in einem Psychiatrischen Zentrum und bittet im Wege der Gnade um eine Chance, wieder in Freiheit leben zu können.

Er bereue seine Straftaten und wolle nur noch zu seinen Eltern. Seine Mutter sei sehr krank und auf ein Sauerstoffgerät angewiesen. Für den Fall seiner Entlassung aus dem Maßregelvollzug könne er in der Kfz-Werkstatt seines Vaters arbeiten. Er werde nie wieder eine Straftat begehen.

II. Sachverhalt

Das Landgericht X ordnete mit Urteil vom 30. März 2016 rechtskräftig die Unterbringung des Petenten in einem psychiatrischen Krankenhaus an.

Nach den Feststellungen des Landgerichts X erlitt der Petent bei einem Verkehrsunfall am 16. April 2008 ein schweres Schädel-Hirn-Trauma, welches zu einer schwer ausgeprägten organischen Persönlichkeitsstörung führte. Aufgrund des durch diese Erkrankung bestehenden Pflege-, Behandlungs- und Betreuungsbedarfs habe der Petent nach dem Verkehrsunfall durchgängig in betreuten Wohngruppen oder Kliniken gelebt. Die organische Persönlichkeitsstörung des Petenten wirke sich negativ auf dessen Impulskontrolle aus. Hierdurch komme es immer wieder zu impulsivem, ungesteuertem Verhalten mit aggressiven Durchbrüchen zum Nachteil von Mitbewohnern und Mitpatienten beziehungsweise dem Personal der jeweiligen Einrichtung. Dabei gehe vom Petenten eine hohe Gefährlichkeit aus, zumal dieser vor seinem Unfall aktiv Kampfsport, insbesondere Kickboxen, betrieben habe.

Im Einzelnen sei es zu mehreren Taten gekommen, bei deren Begehung die Steuerungsfähigkeit des Petenten jeweils durch seine organische Persönlichkeitsstörung aufgehoben gewesen sei. Der Petent habe im Zustand der Schuldunfähigkeit nach § 20 Strafgesetzbuch (StGB) in rechtswidriger Weise eine gefährliche Körperverletzung in zwei Fällen und eine vorsätzliche Körperverletzung in drei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Beleidigung, begangen.

Das Landgericht X war anhand der Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen nach eigener kritischer Prüfung davon überzeugt, dass vom Petenten unter Gesamtwürdigung seiner Person und seiner Taten infolge der organischen Persönlichkeitsstörung auch künftig erhebliche rechtswidrige Taten mit Fremdverletzungen zu erwarten seien und der Petent daher für die Allgemeinheit nach wie vor gefährlich sei. Mit milderer Mitteln als der angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus könne der vom Beschuldigten ausgehenden Gefahr auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht begegnet werden.

Das Landgericht Y ordnete zuletzt mit Beschluss vom 8. Mai 2020 die Fortdauer der Unterbringung des Petenten in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Die Kammer sei überzeugt, dass aufgrund der psychischen Erkrankung des Petenten weitere erhebliche rechtswidrige Taten im Sinne von § 63 StGB mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten seien. In Anbetracht der bisherigen Unterbringungszeit von etwa vier Jahren sei eine Fortdauer der Unterbringung auch unter Berücksichtigung des grundrechtlich verbürgten Freiheitsanspruchs keinesfalls unangemessen. Die Unterbringung könne auch nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Es sei derzeit nicht zu erwarten, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Das Psychiatrische Zentrum, in dem der Petent untergebracht ist, hatte sich zuvor mit Schreiben vom 5. Februar 2020 ebenfalls für die Fortdauer der Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug ausgesprochen. Auch im Berichtszeitraum sei es zu einer Vielzahl von tätlichen Übergriffen – jeweils nach tatsächlichen oder vom Petenten so interpretierten Provokationen von Mitpatienten – gekommen. Darüber hinaus sei es wiederholt zu bedrohlichen Situationen gegenüber dem Personal gekommen.

Die nächste Überprüfung der Unterbringung durch das Landgericht Y ist für den 8. Mai 2021 vorgesehen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt lehnte das Gnadengesuch des Petenten vom 6. November 2020 mit Entschließung vom 7. Dezember 2020 ab.

III. Rechtliche Würdigung

Die vorgebrachten Gründe können eine gnadenweise Entlassung des Petenten aus dem Maßregelvollzug bzw. die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung nicht rechtfertigen.

Eine gnadenweise Aussetzung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§ 26 Absatz 1 Gnadensordnung [GnO]). Darüber hinaus haben Gnadenerweise grundsätzlich Ausnahmecharakter (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GnO) und dienen der Berücksichtigung von außergewöhnlichen Umständen, aufgrund derer die Vollstreckung der verhängten Strafe beziehungsweise Maßregel für den Verurteilten eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde. Derartige besondere bzw. außergewöhnliche Umstände sind weder vorge tragen noch sonst ersichtlich. Die vorgetragenen Härten für den Petenten bzw. sein familiäres Umfeld sind denknnotwendige Begleiterscheinung einer jeden Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und deshalb grundsätzlich hinzunehmen.

Mit der Staatsanwaltschaft X ist darauf hinzuweisen, dass die Fortdauer der Unterbringung des Petenten in

einem psychiatrischen Krankenhaus regelmäßig durch die zuständige Strafvollstreckungskammer überprüft wird. Diese hielt durchgehend, zuletzt mit Beschluss vom 8. Mai 2020, die weitere Unterbringung des Petenten für erforderlich. Die Kammer ließ sich hierbei jeweils sachverständig beraten, sowohl durch das behandelnde psychiatrische Krankenhaus, als auch durch externe Sachverständige, die durchgehend zum Ergebnis gelangten, dass vom Petenten nach wie vor eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Die psychiatrische Behandlung des Petenten im Maßregelvollzug ist noch nicht abgeschlossen. Es besteht weiterhin Behandlungsbedarf. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Petent künftig straffrei führen wird (§ 26 Absatz 2 GnO).

Die weitere Vollstreckung der gerichtlich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist im Hinblick auf die weiterhin gegebene Gefährlichkeit des Petenten geboten. Ein Gnadenerweis ist nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte rin: Martin

20. Petition 16/5079 betr. Schulöffnungen/Schulschließungen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert, den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu folgen und beruft sich dabei auf die unter dem Datum des 12. Oktober 2020 veröffentlichte Schrift „Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie“.

Im Einzelnen fordert er insbesondere

- eine offene Diskussion zum Thema Schulschließungen,
- eine Abwägung zwischen Schulschließungen und anderen Gütern,
- eine jeweils zweiwöchige Schulschließung, beispielsweise Ende Januar und Ende Februar,
- Unterricht in geteilten Klassen bereits bei niedrigen 7-Tages-Inzidenzwerten.

II. Sachverhalt

Das Kultusministerium hat im Sinne der Forderungen des Petenten schon bisher stets eine Abwägung verschiedener Aspekte vorgenommen. Alle bislang im Zuge der Coronapandemie getroffenen Maßnahmen erfolgten unter Abwägung unterschiedlicher Interessen und Rahmenbedingungen. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung war und ist dabei für alle Entscheidungen prioritär.

Daneben ist jedoch stets – insbesondere mit Blick auf die Bedürfnisse der jüngeren Schülerinnen und Schüler – die herausgehobene Bedeutung des Unterrichtsbetriebs in Präsenzform zu beachten. Der Lernerfolg ist hier unstrittig am größten. Zudem dürfen die Auswirkungen einer Schulschließung auch in ihrer sozialen und psychologischen Tragweite nicht vernachlässigt werden. Die Institution Schule kann dem Alltag von Kindern und Jugendlichen gerade in der schwierigen Pandemiesituation Struktur geben und ihnen einen Halt bieten. Auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die psychosozialen und motorischen Bedürfnisse der Kinder müssen berücksichtigt werden. Darauf weisen nicht zuletzt Kinderärzte immer wieder hin.

Dass die im Verlaufe der Coronapandemie vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport getroffenen Maßnahmen zum Infektionsschutz an den Schulen angemessen und verhältnismäßig sind und waren, hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wiederholt bestätigt. Gleichwohl bedarf die Strategie des Landes, mit der einer weiteren Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden soll, auch weiterhin der ständigen Prüfung, ob die ergriffenen Maßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind.

III. Bewertung

Dem am 15. November 2020 im Betreff der Petition ausgedrückten Hauptanliegen des Petenten „Anregung von ggf. ein- bis zwei-zweiwöchigen Schulschließungen einmal Ende Januar und Ende Februar bzw. bedarfsgerecht, wenn die Zahlen im Winter wieder massiv steigen“ wurde durch die zwischenzeitlich erfolgten Maßnahmen Rechnung getragen. Darüber hinausgehende Einfallfallregelungen für die jeweiligen Schulstandorte – vorgeschlagen wurden unter anderem die Nutzung von Turnhallen, Anmietung von Seminarräumen, Messerräumen, von Messe- und Stadthallen – fallen in den Regelungsbereich der zuständigen kommunalen Schulaufwandsträger.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem wesentliche Teile des Anliegens des Petenten durch die Maßnahmen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport bereits aufgegriffen wurden, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Miller

21. Petition 16/5157 betr. Angelegenheit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

Die Petentin begehrt, dass der Landtag von Baden-Württemberg beschließen möge, dass die Mitglieder des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg nur Personen sein dürfen, die selbst

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angehören.

Das Anliegen wird damit begründet, dass es aktuell so sei, dass der Vorstand der KVBW von Personen geführt werde, die seit vielen Jahren gar nicht mehr gesetzlich versichert sind (bzw. vielleicht noch nie waren) und somit persönlich gar nicht wissen, was es heiße, GKV-Patientin bzw. -Patient zu sein.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) wird gemäß § 79 Absatz 6 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 35a Absatz 5 Satz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch von der Vertreterversammlung der KVBW gewählt. Die Vertreterversammlung und der Vorstand sind Organe der ärztlichen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen.

Die Vertreterversammlung hat nach § 79 Absatz 6 Satz 1 SGB V bei ihrer Wahl darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche fachliche Eignung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich besitzen. Eine gesetzliche Vorgabe, wonach die Mitglieder des Vorstands einer Kassenärztlichen Vereinigung nur Personen sein dürfen, die selbst in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, existiert nicht. Eine darauf abzielende Änderung der sozialgesetzlichen Vorschriften fällt allein in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Im Übrigen ist ein Zusammenhang zwischen dem krankenversicherungsrechtlichen Status eines Vorstandsmitglieds der KVBW und der Art der Ausübung und Qualität seiner Tätigkeit im Rahmen des Vorstandsamtes nicht ersichtlich.

Die private als auch die gesetzliche Krankenversicherung beruhen im Grundsatz auf derselben ambulanten medizinischen Versorgung (und damit auf einem Gesundheitssystem mit unterschiedlichen Versicherungsträgern). Die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen – Ärztinnen/Ärzte und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten – betreuen gleichermaßen GKV- wie PKV-Versicherte. Sowohl die der Vertreterversammlung angehörenden Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung als auch der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung haben ein großes Interesse daran, innerhalb der ärztlichen Selbstverwaltung die Rahmenbedingungen für die vertragsärztliche Tätigkeit zu verbessern und somit zugunsten aller Patientinnen und Patienten eine flächendeckende ambulante medizinische Versorgung sicherzustellen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die ärztliche Selbstverwaltung für die Belange der gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten besser einsetzen würde, wenn Mitglieder des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung nur Personen sein dürfen, die selbst Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind.

Die derzeitige Regelung, wonach die Vertreterversammlung bei der Wahl darauf zu achten hat, dass die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche fachliche

Eignung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich besitzen, wird für ausreichend und für nicht reformbedürftig erachtet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Miller

22. Petition 16/5214 betr. Beschwerde über die Stadt wegen Beantwortung einer Anfrage

Der Petent beschwert sich über Mitarbeitende der Stadt. Dem Petenten zufolge werde in der betreffenden Stadt bzw. dem Land Baden-Württemberg die Prostitution im privaten Raum während der Coronapandemie fälschlicherweise nicht verboten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Landesregierung hat im Kampf gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes per Verordnung diverse infektionsschützende Maßnahmen erlassen. Hierzu gehört gemäß § 13 Absatz 5 Nummer 15 der ab 30. November 2020 geltenden Corona-Verordnung (CoronaVO) auch die Schließung von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnliche Einrichtungen. Ziel der verordneten Maßnahmen ist insbesondere die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus. Die grundrechtseinschränkenden Maßnahmen ergingen ausschließlich aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, dessen Zweck es ist, übertragbaren Krankheiten vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 Absatz 1 IfSG).

Private Wohnungsprostitution (sog. solo-selbständige Prostitution) ist hingegen durch die CoronaVO in Baden-Württemberg nicht untersagt. In der Begründung der CoronaVO vom 30. November 2020 wird die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Rahmen der privaten Wohnungsprostitution gestattet, weil ein derartig weitreichender Eingriff in die Intimsphäre des Einzelnen von der Landesregierung als nicht verhältnismäßig erachtet wird.

Nach Prüfung der Sachlage ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt im Rahmen der CoronaVO bezüglich der privaten Wohnungsprostitution gegen die bestehende Rechtslage verstoßen hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatler: Kenner

23. Petition 16/2591 betr. Grundstücksbewertung im Zuge von Straßenbaumaßnahmen

I. Gegenstand der Petition

Gegenstand der Petition ist der planfestgestellte Bau einer Ortsumfahrung. Der Petent ist mit acht Flurstücken betroffen, von denen insgesamt ca. 3.320 m² dauerhaft für die Ortsumfahrung benötigt werden. Er wendet sich gegen die Höhe der angebotenen Entschädigung, welche ihm aufgrund der Inanspruchnahme seines Eigentums angeboten wurde. Ersatzweise fordert er für seine Flächen Tauschland.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die benötigten Flächen sollen möglichst freihändig erworben werden. Zur Bestimmung des Kaufpreises wurde vor Beginn der Grunderwerbgespräche Kontakt mit der Stadt aufgenommen. Die von der Stadt ermittelten Bodenrichtwerte lagen im Jahr 2015 für Grünland bei 2,20 Euro/m² und für Ackerland bei 3,00 Euro/m². Ergänzend hierzu teilte die Stadt mit, dass für Grünflächen mit moorigem Untergrund der Bodenrichtwert eher noch unter 2,20 Euro/m² anzusetzen sei und dass sie für Ackerflächen höchstens 3,50 Euro/m² bezahle. Auf dieser Grundlage wurde den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern bei den ersten Grunderwerbgesprächen am 13. August 2015 ein Kaufpreis von 2,80 Euro/m² für Grünland und 3,50 Euro/m² für Ackerland angeboten.

Der Petent äußerte in diesem Gespräch den Wunsch, anstelle der Geldentschädigung Tauschland zu erhalten. Er verwies zum einen auf ein Grundstück der Stadt, zum anderen auf Eigentumsflächen, die dem Land Baden-Württemberg (Vermögen und Bau) gehören. Vermögen und Bau und die Stadt lehnten jedoch die Abgabe von Flächen für Tauschzwecke ab.

Der Straßenbauverwaltung ist es im Zuge der Grunderwerbverhandlungen gelungen, Grundstücksflächen für Tauschzwecke zu erwerben. Die Verteilung auf die von der Maßnahme betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer erfolgte nach dem Maß der Betroffenheit. Vier Eigentümer verlieren dabei mehr Eigentumsfläche als der Petent, weshalb diesen vorrangig Tauschflächen angeboten wurden.

Ein Grundstück, welches von der Baumaßnahme durchschnitten wird, konnte von der Straßenbauverwaltung nur mit der Auflage, dass die verbleibenden Restflächen an die unmittelbar angrenzenden Nachbarn getauscht werden, ganz erworben werden. Der Petent grenzt aber nicht unmittelbar an diese Flächen an. Mit einer Restfläche eines Flurstücks mit ca. 2.300 m² steht noch eine weitere Tauschlandfläche zur Verfügung. Diese Fläche, an die der Petent ebenfalls nicht angrenzt, stünde dem Petenten bei Interesse weiterhin noch zur Verfügung.

Mit dem Petenten wurde schließlich am 2. November 2020 ein Tauschvertrag beurkundet. Hierbei handelt

es sich um eine Fläche mit 2.444 m², die nicht für Straßenbauzwecke benötigt wird.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 9 Absatz 1 Landesenteignungsgesetz (LEntG) bemisst sich die Entschädigung nach dem Verkehrswert eines Grundstücks. Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Enteignungsgegenstandes ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre. Die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) schreibt darum vor, dass der Bodenwert in der Regel durch Preisvergleich zu ermitteln ist. Hierbei wird u. a. auf die von den Gemeinden geführten Kaufpreissammlungen und festgesetzten Bodenrichtwerte zurückgegriffen.

Dies ist in Abstimmung mit der Stadt geschehen. Die Auffassung des Petenten, dass als Entschädigung die Durchschnittspreise des Landkreises anzusetzen seien, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben zur Entschädigung.

Die Bindung an den Verkehrswert gilt aber grundsätzlich auch für den freihändigen Erwerb. Der Vorhabenträger muss sich vor einer Enteignung um den freihändigen Erwerb der benötigten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen bemüht haben. Allerdings braucht hier der angebotene Betrag der Höhe nach nicht genau der Entschädigung zu entsprechen, die im Enteignungsverfahren festgesetzt würde. Für die Angemessenheit des Angebots reicht es aus, dass das Angebot in seiner Höhe in etwa der Enteignungsentuschädigung entspricht. Im vorliegenden Fall wurden die Angebotspreise aber auf Basis der Bodenrichtwerte schon bis an die Grenze des Vertretbaren erhöht.

Das Landesenteignungsgesetz sieht grundsätzlich eine Entschädigung in Geld vor. Eine Entschädigung in Land ist zwingend nur bei einer Existenzgefährdung des Betroffenen vorgesehen (vgl. § 14 Absatz 1 LEntG). Bei der geringen Flächeninanspruchnahme ist eine Existenzgefährdung des Petenten nicht zu befürchten und ist von ihm bisher auch nicht geltend gemacht worden. Auf freiwilliger Basis können Tauschlandwünsche erfüllt werden. Voraussetzung ist aber, dass genügend geeignete Tauschflächen zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Tauschland besteht nicht.

Der Petent hat die „Bauerlaubnis und Besitzüberlassungsvereinbarung“ für die von seinen Grundstücken benötigten Flächen am 15. August 2015 unterzeichnet und zwar ausdrücklich „vorbehaltlich aller Entschädigungsansprüche“. Sofern über die Kaufpreise bzw. über einen Flächentausch keine Einigung erzielt werden kann, besteht die Möglichkeit, ein Entschädigungsfestsetzungsverfahren (§ 27 Absatz 3 LEntG) oder ein Enteignungsverfahren durchzuführen. Dort werden dann die für den Verlust der Grundstücksfläche zu zahlende Entschädigung sowie ggf. weitere Entschädigungen festgelegt.

Im Hinblick auf den im November 2020 geschlossenen Tauschvertrag kann die Petition jedoch für erledigt erklärt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Hörner

24. Petition 16/2742 betr. Bausache, Errichtung eines Einfamilienhauses

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich in erster Linie gegen die baurechtliche Entscheidung des Landratsamtes vom 8. Dezember 2014, mit der seine Bauvoranfrage bezüglich der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage abgelehnt wurde.

Er trägt zur Begründung vor, dass es sich bei seinem Vorhaben um den Lückenschluss einer vorhandenen Baulücke handelt und dass das Landratsamt seine Bauvoranfrage allein wegen des Einspruchs eines benachbarten Landwirts abgelehnt habe. Die Beurteilung der Geruchsimmissionen des landwirtschaftlichen Betriebs würde zu seinen Ungunsten ausgelegt, Fachgutachten seien ignoriert bzw. in unzulässiger Weise in Frage gestellt worden.

Er geht davon aus, dass sich der Vorhabenstandort nicht im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB), sondern im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) befindet. Er schildert in diesem Zusammenhang allerdings auch, dass die Gemeinde eine Abrundungssatzung in Erwägung ziehen würde, um die Standortfrage zu klären.

Der Petent äußert darüber hinaus, dass bereits viele Wohnhäuser in der Nachbarschaft vorhanden sind, zum Teil mit einem deutlich geringeren Abstand zu dem landwirtschaftlichen Betrieb als sein geplantes Vorhaben und dass die Stallbereiche des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebs illegal umgebaut wurden und der Landwirt zusätzliche Aussiedlerstandorte betreibt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent hat am 10. Dezember 2013 eine Bauvoranfrage gestellt, deren Gegenstand die Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienhauses mit Doppelgarage ist.

Der Vorhabenstandort befindet sich nahe des Siedlungsrandes im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB).

Mit Bescheid vom 8. Dezember 2014 lehnte das Landratsamt die Bauvoranfrage ab, da die maximal

zulässige Geruchsstundenhäufigkeit am geplanten Bauort aufgrund einer vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstelle überschritten wurde. Das Landratsamt ging dabei davon aus, dass sich der Vorhabenstandort im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) befindet.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 legte der Petent fristgerecht Widerspruch gegen die Ablehnung der Bauvoranfrage ein. Mit Bescheid vom 9. März 2016 wurde der Widerspruch vom Regierungspräsidium zurückgewiesen. Grund für die Ablehnung war, dass es als sonstiges Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Absatz 2 BauGB nicht zulässig ist.

Dagegen hat der Anwalt des Petenten fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Mit Urteil vom 17. September 2020 hat das Verwaltungsgericht die Klage als unbegründet abgewiesen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat folgende rechtliche Einschätzung zu der Petition abgegeben:

Gemäß § 57 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) kann auf schriftlichen Antrag des Bauherrn ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Gemäß § 57 Absatz 2 LBO in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 ist der Bauvorbescheid zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das vom Petenten geplante Vorhaben verstößt allerdings bereits gegen bauplanungsrechtliche Bestimmungen und ist daher unzulässig. Eine Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen erübrigt sich insofern. Die Zurückweisung des Widerspruchs des Petenten ist jedenfalls nicht zu beanstanden.

Der Vorhabenstandort befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, weshalb sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 BauGB beurteilt.

Da es sich bei dem Vorhaben nicht um ein privilegiertes Bauvorhaben im Sinne von § 35 Absatz 1 BauGB handelt (wie etwa land- oder forstwirtschaftliche Betriebe), ist es als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilen.

Das Bauvorhaben des Petenten ist gemäß § 35 Absatz 2 BauGB nicht genehmigungsfähig, da es öffentliche Belange im Sinne von § 35 Absatz 3 BauGB beeinträchtigt. In erster Linie lässt es die Entstehung einer Splittersiedlung im Außenbereich befürchten (§ 35 Absatz 3 Nummer 7 BauGB), wie dies bereits im Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums ausführlich dargelegt ist. Ferner beeinträchtigt es auch die natürliche Eigenart der Landschaft sowie deren Erholungswert (§ 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB).

Die der Gemeinde offenstehende Möglichkeit einer Einbeziehung des Grundstücks des Petenten in den

unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) durch Abrundungssatzung ändert an dieser Beurteilung nichts, da eine entsprechende Satzung der Gemeinde bislang nicht aufgestellt wurde.

Der Petent teilt mit, dass die Gemeinde die Aufstellung einer Abrundungssatzung in solcher Form erwägt, dass sich der Bereich seines geplanten (und bis dato in der Bauvoranfrage abgelehnten) Wohnhauses nach Inkrafttreten der Abrundungssatzung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich befinden würde. Im Rahmen eines Verfahrens zum Erlass einer solchen Abrundungssatzung wäre deren Vereinbarkeit mit der Bestandssituation zu prüfen. Bezüglich der Gerüche und ihrer Bewertung können grundsätzlich die Anforderungen der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) herangezogen werden. Die GIRL konkretisiert den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung in Bezug auf Gerüche. Nach überschlägiger Einschätzung des Fachdienstes Landwirtschaft des Landratsamts würde das geplante Baugrundstück mit 24 % Geruchsstundenhäufigkeit belastet, was die im Dorfgebiet üblicherweise zulässigen 15 % deutlich überschreiten würde. Die überschlägige Berechnung ist üblicherweise konservativ angesetzt. Inwieweit die Geruchssituation mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu vereinbaren ist, wäre im Rahmen der Aufstellung der Abrundungssatzung ggf. durch ein detailliertes Geruchsgutachten zu prüfen.

Das Vorhaben des Petenten ist auf dieser Grundlage derzeit nicht genehmigungsfähig. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nicht der Einspruch des benachbarten Landwirts maßgeblich dafür ist, ob eine Baugenehmigung bzw. ein Bauvorbescheid erteilt wird, sondern dass die baurechtliche Entscheidung nach einer umfassenden rechtlichen Prüfung getroffen wurde. Erheben Nachbarn im baurechtlichen Verfahren Einwendungen, so werden diese geprüft und – soweit sie sachlich bzw. rechtlich relevant sind – in das baurechtliche Verfahren einbezogen.

Die vom Petenten zusätzlich vorgebrachten Einlassungen werden wie folgt beurteilt:

– Benachbarter Landwirtschaftlicher Betrieb

Der Petent bemängelt die Betriebserweiterung der benachbarten Hofstelle am Aussiedlungsstandort trotz seines Einspruchs und angeblicher geruchlicher Überbelastung der Bewohner.

Aufgrund des Umfangs der dortigen Tierhaltung wurde für den Aussiedlungsstandort 2010 ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt. Zu den Antragsunterlagen gehörte eine Geruchs- immissionsprognose. Diese wurde somit auch Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gab es nach vorliegender Information des Landratsamts keine Einwendungen der Nachbarschaft. Auch die Dauer des Verfahrens entsprach gemäß Darstellung der zuständigen Immissionsschutzbehörde dem zu dieser Zeit üblichen Durchschnitt.

Die vom damaligen Genehmigungsgegenstand abweichenden Ausführungen wurden über eine Änderungsanzeige gemäß § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit an die neuen Verhältnisse angepasster Geruchsimmissionsprognose angezeigt. Für die angezeigte Änderung wurde vom Landratsamt eine Freistellungserklärung erteilt. Darin wird u. a. dargestellt, dass die vom Aussiedlungsstandort ausgehenden Gerüche (Zusatzbelastung) für die nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorte als irrelevant zu bewerten ist. Die geplanten baulichen Änderungen wurden im Rahmen einer Baugenehmigung beantragt und erteilt. Zum Aussiedlungsstandort selbst gab es seither nach vorliegender Information des Landratsamtes keine Nachbarschaftsbeschwerden bzgl. Gerüche.

– Wohnnutzungen in der näheren Umgebung

Der Petent bemängelt, dass in der Nähe der Althofstelle in der Vergangenheit Wohnhäuser mit geringerem Abstand genehmigt wurden. Außerdem soll derzeit von einer Familie in 35 Meter Abstand zur Hofstelle ein Wohnhaus gebaut werden.

Die bestehenden Wohnhäuser [...]Weg 3 und 9 sind als landwirtschaftliche Wohnhäuser im Außenbereich genehmigt. Insofern genießen sie im Außenbereich eine geringere Schutzbedürftigkeit, ab welcher Geruchsstundenhäufigkeit (durch landwirtschaftliche Gerüche) als erheblich belästigend zu qualifizieren wäre.

Nach Erläuterung des Landratsamtes erfolgte die Errichtung weiterer Wohnhäuser zwischen 1994 und 2005 auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des jeweiligen Bauantrags gültigen Verwaltungspraxis, Richtlinien und Rechtsprechung. Inwiefern diese Wohnnutzungen durch die Althofstelle ggf. nicht zumutbarer Geruchsimmissionen ausgesetzt sind, wurde vorliegend keiner vertieften Prüfung unterzogen. Eine Beschwerdelage aus dieser zwischen 1994 und 2005 errichteten Bebauung, die auf eine erhebliche Belästigung durch Gerüche schließen lassen würde, ist nicht bekannt.

Eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag für ein Wohnhaus der benachbarten Familie liegt dem Landratsamt bislang nicht vor. Sollte ein solcher Antrag eingehen, wäre grundsätzlich nur ein landwirtschaftliches Betriebsleiterwohnhaus mit Baulastbindung an die Hofstelle möglich, welches die Emissionen aus der eigenen Schweinehaltung zu tolerieren hat.

3. Ortstermin des Petitionsausschusses und nachfolgende Ermittlungen

Am 24. Januar 2020 fand ein Ortstermin einer Kommission des Petitionsausschusses statt, bei dem auch der Vorhabenstandort in Augenschein genommen wurde. Der Petent nebst Rechtsvertreter, ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, zwei Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie weitere Vertreter der nachgeordneten Behörde und der Standortgemeinde nahmen ebenfalls teil.

Die Kommission des Petitionsausschusses bat um Stellungnahme zu bestimmten Einzelaspekten der Petitionsangelegenheit. Diese Aspekte werden in den nachfolgenden Abschnitten behandelt. Auch die vom Rechtsvertreter des Petenten eingebrachte Ergänzung der Petitionsschrift vom 5. Februar 2020 ist hierbei berücksichtigt worden.

– Vorhabenstandort im Außenbereich

Im Zuge des Ortstermins wurde insbesondere die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Grundstücks als Außenbereichsgrundstück und darauf aufbauend auch die Frage danach, ob das Vorhaben des Petenten als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zulässig ist, besprochen. Hintergrund dafür war, dass das Landratsamt der Familie des Petenten vor einigen Jahren eine Bebauungsmöglichkeit an dem Vorhabenstandort in Aussicht gestellt hat.

Der Rechtsvertreter des Petenten hat sich sowohl beim Ortstermin als auch in seiner ergänzenden Stellungnahme für eine „zeitnahe und pragmatische Lösung“ ausgesprochen. Er führt aus, dass das Vorhaben entweder gemäß § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) oder wahlweise gemäß § 35 Absatz 2 BauGB (sonstiges Vorhaben im Außenbereich) zuzulassen sei, wobei ihm eine unverzügliche Genehmigung gemäß § 35 Absatz 2 BauGB als „Ideallösung“ vorzugswürdig erscheint.

Dies verkennt, dass der Baurechtsbehörde bei der Beurteilung des Vorhabenstandorts kein Beurteilungsspielraum oder gar eine Wahlmöglichkeit zukommt.

Im Folgenden sind die erbetenen Informationen zur Beurteilung des Vorhabenstandorts dargestellt.

– Historie

Die untere Baurechtsbehörde hat nach behördeninterner Prüfung und Abstimmung mit der damaligen Fachdienstleitung am 16. Dezember 2011 eine Bebauung des Vorhabenstandorts gemäß § 34 BauGB für möglich gehalten und dies dem Vater des Petenten in einem Telefonat am 22. Februar 2012 mitgeteilt.

Demgegenüber hat der Kreisbauernverband, auch wenn dieser für die Beurteilung baurechtlicher Vorhaben rechtlich nicht zuständig ist, gegenüber dem Vater des Petenten mit Schreiben vom 20. April 2012 mit dem Hinweis auf die Außenbereichslage den Bau eines Wohnhauses als kritisch eingeschätzt.

Es gab somit unterschiedliche, unverbindliche Auskünfte zur Bebaubarkeit des Vorhabenstandorts. Eine verbindliche Entscheidung zur bauplanungsrechtlichen Qualität des Standorts im Rahmen einer Bauvoranfrage oder einer Baugenehmigung wurde damals nicht getroffen.

Der Petent hat am 10. Dezember 2013 eine Bauvoranfrage gestellt, deren Gegenstand die Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem in Rede stehenden Vorhabenstandort ist.

Das Landratsamt schätzte den Standort im Jahr 2014 als unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB ein, obschon die in diesem Bereich bereits vorhandene Bebauung seinerzeit auf Basis von § 35 BauGB als Außenbereichsbebauung zugelassen wurde.

Mit Datum vom 8. Dezember 2014 wurde der Antrag auf Bauvorbescheid abgelehnt, jedoch nicht mit der Begründung, dass sich der Vorhabenstandort im Außenbereich befinde, sondern dass die Geruchsbelastung am Vorhabenstandort zu hoch sei.

Gegen diese Entscheidung wurde Widerspruch eingelegt.

Ende Dezember 2014 vertrat die damalige Fachdienstleiterin der unteren Baurechtsbehörde im Gegensatz zur Fachdienstleitung des Jahres 2011 erstmals eindeutig die Auffassung, dass sich der Vorhabenstandort im Außenbereich befinde und eine Einzelfallentscheidung gemäß § 35 Absatz 2 BauGB nicht in Betracht komme.

Das Regierungspräsidium hat den Widerspruch zurückgewiesen, die Entscheidung jedoch nicht aufgrund der Geruchsbelastung, sondern aufgrund der Lage des Vorhabenstandorts im Außenbereich und der Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Absatz 3 BauGB getroffen.

Nachdem sowohl das Landratsamt im baurechtlichen Verfahren als auch das Regierungspräsidium im Widerspruchsverfahren den begehrten Bauvorbescheid wegen Verstoßes gegen § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) nicht erteilen konnten, erhob der Petent Klage gegen die behördliche Entscheidung beim Verwaltungsgericht.

Mit Urteil vom 17. September 2020 hat das Verwaltungsgericht die Klage des Petenten als unbegründet abgewiesen.

Das Verwaltungsgericht hat keinen Anspruch auf Erteilung des begehrten Bauvorbescheids erkannt und bestätigt, dass die angefochtenen Bescheide des Landratsamtes bzw. des Regierungspräsidiums rechtmäßig sind und den Petenten nicht in seinen Rechten verletzen.

Ebenso, wie vorstehend bereits dargelegt, beurteilt sich der Vorhabenstandort nach Auffassung des Verwaltungsgerichts als Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Da das Vorhaben des Petenten ein sogenanntes sonstiges Vorhaben im Sinne vom § 35 Absatz 2 BauGB darstellt, wurde es wegen einer Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft (§ 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB) und der Entstehung eines Siedlungssplitters im Außenbereich (§ 35 Absatz 3 Nummer 7 BauGB) vom Verwaltungsgericht als unzulässig beurteilt.

Das Gericht hat die Frage, ob ein weiterer Verstoß, nämlich gegen den in § 35 Absatz 3 Nummer 3 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 1 und 2 BImSchG benannten Belang des sich gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen Aussetzens (hier: landwirtschaftliche Geruchsbelastungen), vorliegt, allerdings offengelassen, da dies wegen der oben genannten Rechtsverstoße nicht mehr entscheidungserheblich war.

Auch wenn bedauerlich ist, dass die untere Baurechtsbehörde der Familie des Petenten gegenüber vertreten hat, dass sich der Vorhabenstandort im Innenbereich befinde, so kann aus einer solchen bloßen Erklärung doch keine Rechtsposition abgeleitet werden. Verbindlich kann die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit lediglich über eine Bauvoranfrage oder ein Baugenehmigungsverfahren geklärt werden. Zudem ist es der höheren Baurechtsbehörde als Widerspruchsbehörde nicht verwehrt, die rechtliche Beurteilung der unteren Baurechtsbehörde im Widerspruchsverfahren zu korrigieren. Es ist gerade die originäre Aufgabe der Widerspruchsbehörde, die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen der Ausgangsbehörde zu überprüfen. Eine Bindung an mündliche oder schriftliche Erklärungen der unteren Baurechtsbehörde besteht nicht.

Auch die vom Rechtsbeistand des Petenten vorgelegte Baugenehmigung bezüglich der Wagenremise aus dem Jahr 1971 bindet die höhere Baurechtsbehörde bei Beurteilung des Vorhabenstandorts für weitere Vorhaben nicht. Zwar ist zutreffend, dass in der Baubeschreibung die bauliche Nutzung des Baugrundstücks mit „MD“ angegeben ist. Andererseits wird der Bauherr auch als Landwirt bezeichnet, sodass davon auszugehen ist, dass seinerzeit gar nicht vertieft geprüft wurde, ob sich der Vorhabenstandort im Innen- oder im Außenbereich befindet. Als Rechtsgrundlage wird lediglich auf § 95 LBO verwiesen, ob auf Basis von § 34 oder § 35 BauGB genehmigt wurde, ist nicht ausgeführt.

Unabhängig davon würde eine ggf. fehlerhafte Einordnung eines Vorhabenstandorts als Innenbereich nicht dazu führen, dass diese fehlerhafte Einschätzung dadurch perpetuiert werden müsste, dass weitere Gebiete zum Innenbereich erklärt werden müssten. Eine Bindung der Baurechtsbehörden an die Einschätzung aus dem Jahr 1971, dass sich die Remise im Innenbereich befinde, besteht für die umliegenden Standorte nicht. Die erteilte Baugenehmigung führt u. a. lediglich dazu, dass der vorhandenen Remise Bestandschutz zukommt.

– Abgrenzung Innen- und Außenbereich

Der Vorhabenstandort befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB).

Nach Kenntnisstand des Ministeriums sind die bereits vorhandenen Wohnhäuser in der unmittelbaren Nähe des Vorhabenstandorts des Petenten als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Absatz 1 BauGB genehmigt worden.

Grundlegend ist es so, dass alle Flächen, die nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzurechnen sind. Mit dem bundesrechtlichen Begriff „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ wird zum Ausdruck gebracht, dass ein Komplex von Bauten vorhanden sein muss, die zueinander in einem engeren räumlichen Zusammenhang stehen. Das Vorliegen eines Bebauungszusammenhangs reicht aber nicht aus. Es ist weiterhin erforderlich, dass diese zusammenhängende Bebauung zugleich einen Ortsteil darstellt.

Ein Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Es kommt dabei auf die tatsächlichen Gegebenheiten an, wobei maßgeblich darauf abzustellen ist, ob der Bebauung ein gewisses Gewicht zukommt und ob der Bebauungskomplex eine organische Siedlungsstruktur aufweist. Dabei kommt es auf die Verkehrsauffassung und somit entscheidend auf die Verhältnisse des Einzelfalls an.

Die vorliegend vorhandene Bebauung (zwei privilegiert genehmigte Wohngebäude und Nebenanlagen) ist bereits nicht geeignet, einen Ortsteil in diesem Sinne zu bilden. Zwar lässt sich die Zahl der vorhandenen Bauten, die erforderlich sind, um das Vorliegen eines Ortsteils bejahen zu können, nicht generell festlegen. Lediglich zwei Wohngebäude mit Nebenanlagen sind allerdings nicht ausreichend.

Insofern fehlt es auch an einer Vergleichbarkeit mit der vom Rechtsbeistand des Petenten vorgelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, bei der es um deutlich mehr Gebäude ging und anders als vorliegend auch nicht um eine Bebauung in zweiter Reihe.

Auch der Vorgang in R. ist nicht vergleichbar. Zum einen hat das Verwaltungsgericht nicht in einem Urteil entschieden, dass sich der Vorhabenstandort im Innenbereich befindet, sondern im Rahmen der mündlichen Verhandlung lediglich darauf hingewiesen, dass sich die Zulässigkeit des in jenem Klageverfahren betrachteten Vorhabens nach dessen damaliger Einschätzung nach § 34 Absatz 1 BauGB darstelle. Auf dieser Basis wurde ein Vergleich geschlossen. Zum anderen befinden sich aber auch in dem Fall aus R. mehr Wohnhäuser und Nebenanlagen als im vorliegend maßgeblichen Bereich.

Das Merkmal „im Zusammenhang bebaut“ erfordert eine tatsächlich aufeinanderfolgende, eben zusammenhängende Bebauung. Entscheidend ist, dass die Fläche auf der das Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden soll, einen Bestandteil des Bebauungszusammenhangs bildet. Allein der Umstand, dass das betreffende Grundstück von Bebauung umgeben ist, reicht hierfür nicht aus. Dabei kommt es darauf an, dass das betreffende Grundstück selbst einen Bestandteil des Zusammenhangs bildet, also selbst am Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilnimmt. Abzustellen ist allein auf die vorhandene Bebauung. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts gehört zur Bebauung nicht jede noch so unbedeutende bauliche Anlage, sondern nur eine solche Bebauung, die maßstabsbildend ist, die also einerseits optisch wahrnehmbar ist und andererseits ein gewisses Gewicht hat, sodass sie geeignet ist, ein Gebiet als einen Ortsteil mit einem Charakter zu prägen. Es werden für die Annahme eines Bebauungszusammenhangs grundsätzlich Bauwerke vorausgesetzt, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, und Baulichkeiten ausgeschlossen, die nur vorübergehend genutzt werden oder in einem weiteren Sinne „Nebenanlagen“ zu einer landwirtschaftlichen, (klein-)gärtnerischen

oder sonstigen Hauptnutzung sind. Grundsätzlich endet der im Zusammenhang bebaute Ortsteil mit der letzten Bebauung.

Das als Wagenremise genehmigte Gebäude dient nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen und ist aufgrund seiner Distanz zu der übrigen Bebauung auch sonst nicht geeignet, einen Bebauungszusammenhang mit den vorhandenen Wohngebäuden herzustellen.

- Unzulässigkeit des Vorhabens als sonstiges Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Absatz 2 BauGB)

Bei dem Vorhaben handelt es sich weder um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB noch um ein begünstigtes Vorhaben nach Absatz 4, weshalb die Zulässigkeit des Vorhabens allein nach § 35 Absatz 2 zu prüfen war.

Danach können sonstige Vorhaben im Außenbereich im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange sind beispielhaft in § 35 Absatz 3 BauGB benannt.

Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung ist nach § 35 Absatz 3 Nummer 7 BauGB ein solcher öffentlicher Belang, der durch das Vorhaben erfüllt wäre.

Eine Beeinträchtigung nach dieser Vorschrift liegt dann vor, wenn das Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung, also einer zusammenhanglosen oder aus anderen Gründen unorganischen Streubebauung, und damit einhergehend die Entwicklung unorganischer Siedlungsstrukturen sowie die Zersiedelung des Außenbereichs erwarten lässt. Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen können – abgesehen vom Aspekt einer mehr oder weniger willkürlichen und zusammenhanglosen Verteilung und Inanspruchnahme des Außenbereichs – vor allem unerwünscht sein wegen der mit dem (hinzutretenden) Vorhaben verbundenen Ansprüche, die sich in einer Splittersiedlung nicht befriedigen lassen, der „Vorbildwirkung“ des Vorhabens, der fehlenden Unterordnung im Verhältnis zur bereits vorhandenen Bebauung oder der Eignung, weitere Spannungen zu begründen oder die vorhandenen zu erhöhen, insbesondere im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen. Eine von der geschlossenen Ortslage abgesetzte Streubebauung ist grundsätzlich unorganisch und verstößt gegen die Anforderungen an eine geordnete Siedlungsstruktur und damit gegen öffentliche Belange.

Der öffentliche Belang des § 35 Absatz 3 Nummer 7 BauGB soll verhindern, dass in einer Splittersiedlung eine ungeordnete bauliche Entwicklung stattfindet. Dieser Belang hat eine hohe Bedeutung für die mit § 35 BauGB bundesrechtlich vorgegebene Zielstellung der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs.

Die in Rede stehende weitere Bebauung mit einem Wohngebäude, das keinem privilegierten Zweck dient, lässt die Entwicklung solcher unorganischer

Siedlungsstrukturen, also die Entstehung einer Splitsiedlung und damit die Zersiedlung des Außenbereichs befürchten. Weiter würde das Vorhaben Vorbildwirkung entfalten, da zum einen im Bereich des Vorhabens Raum für weitere Wohnbauvorhaben gegeben ist und zum anderen auch zu befürchten ist, dass in anderen Gebieten unter Verweis auf dieses Vorhaben im Außenbereich Bauwünsche geltend gemacht würden.

Gemäß § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB ist auch die natürliche Eigenart der Landschaft ein solcher öffentlicher Belang, der durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt würde.

Der Begriff der natürlichen Eigenart der Landschaft umfasst den Schutz des Außenbereichs vor einer wesensfremden Nutzung und den Schutz einer im Einzelfall schutzwürdigen Landschaft vor ästhetischer Beeinträchtigung. Ob durch ein Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt wird, hängt von der betreffenden Landschaft sowie der Lage, Gestaltung und Benutzung des betreffenden Vorhabens ab.

Als Wohnbauvorhaben mit entsprechender Größe sind nur unerhebliche Auswirkungen auf die Landschaft zu verneinen. Zwar ist durch die vorhandene Bebauung eine gewisse Vorprägung der Landschaft zu bejahen, dennoch ist hinter den zu den Wohngebäuden gehörenden Nebenanlagen die Landschaft durch unbebaute Grünflächen und Wiesen geprägt, die lediglich noch durch das Wirtschaftsgebäude bzw. die Wagenremise unterbrochen wird. Ein weiteres Wohngebäude würde diese natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen.

Schließlich sind nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB auch die Darstellungen des Flächennutzungsplans ein solcher öffentlicher Belang, der womöglich durch das Vorhaben beeinträchtigt sein könnte.

Laut Geoinformationssystem ist der Teil des Vorhabengrundstücks, in dem das Vorhaben errichtet werden soll, im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines sonstigen Vorhabens im Außenbereich sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans grundsätzlich ohne besondere Einschränkungen zu berücksichtigen. Daher entsprechen die Wirkungen des Flächennutzungsplans gegenüber sonstigen Vorhaben den Wirkungen, die auch ein Bebauungsplan hat. Diese Wirkungen können die Darstellungen des Flächennutzungsplans allerdings auch hier nur entfalten, wenn der Planungswille der Gemeinde hinreichend konkretisiert ist, wenn also der Plan mit seinen Darstellungen positiv eine mit dem Vorhaben nicht zu vereinbarende Bestimmung trifft bzw. ein „negativer Planungswille“ mit der erforderlichen Deutlichkeit entnommen werden kann. Einer qualifizierten Standortzuweisung bedarf es dafür jedoch nicht.

Demnach steht u. U. auch die Darstellung des Vorhabenstandorts als landwirtschaftliche Fläche dem Vorhaben entgegen.

Allein bei Beeinträchtigung eines der in § 35 Absatz 3 genannten und vorstehend erläuterten öffentlichen Belange, ist ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB unzulässig. Einer Mehrfachbeeinträchtigung bedarf es entgegen der Ausführungen des Rechtsbeistands des Petenten nicht. Der Reihenfolge der in § 35 Absatz 3 BauGB benannten öffentlichen Belange kommt auch keine gesetzgeberisch gewollte Priorisierung zu. Sie stehen grundsätzlich gleichgewichtig nebeneinander und sind unabhängig voneinander im Zulassungsverfahren zu prüfen.

Das Vorhaben der Petenten ist nach alledem bei der aktuellen Sach- und Rechtslage nicht zulassungsfähig.

– Skizzierung eines potenziellen Lösungswegs (Aufstellung Abrundungssatzung)

Der Petent teilte schon in seinem (ersten) Petitionschreiben mit, dass die Gemeinde die Aufstellung einer sogenannten „Abrundungssatzung“ in solcher Form erwägt, dass sich der Bereich seines geplanten (und bis dato in der Bauvoranfrage abgelehnten) Wohnhauses nach Inkrafttreten der Abrundungssatzung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich befinden würde.

Die Aufstellung einer solchen Satzung erscheint als ein potenzieller Lösungsweg, mit dem ggf. die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens begründet werden kann. Darüber hinaus bestünde für die Standortgemeinde die Möglichkeit, über den Vorhabensbereich hinaus festzulegen, welche Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden und welche weiterhin dem Außenbereich zugeordnet sind. Daneben bestünde ggf. auch die Möglichkeit der Aufstellung einer Außenbereichssatzung.

Innenbereichssatzungen:

Gemäß § 34 Absatz 4 BauGB können verschiedene Arten von Innenbereichssatzungen aufgestellt werden.

Nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 BauGB (sog. „Entwicklungssatzung“) kann die Gemeinde durch Satzung bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind.

Nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 BauGB (sog. „Abrundungs- oder Einbeziehungssatzung“) kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 34 Absatz 4 Satz 2 BauGB können die Satzungen auch miteinander verbunden werden.

Außenbereichssatzung:

Alternativ bestünde auch die Möglichkeit, dass die Gemeinde eine sog. „Außenbereichssatzung“ gemäß § 35 Absatz 6 BauGB aufstellt. Hierauf hat auch der

Rechtsbeistand des Petenten im Rahmen des Ortstermins explizit hingewiesen.

Nach dieser Vorschrift kann die Gemeinde für bebauten Bereiche im Außenbereich die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Jedes dieser Instrumente ist mit bestimmten materiellen Anforderungen verbunden, die sich aus den weiteren Bestimmungen in § 34 bzw. § 35 BauGB ergeben. Die konkrete Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung, ein solches Satzungsverfahren näher zu verfolgen bzw. durchzuführen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Ein Weisungsrecht oder eine Aufsicht des Landes besteht insofern nicht.

Im Rahmen eines Verfahrens zum Erlass einer solchen Satzung wäre u. a. deren Vereinbarkeit mit der Bestandssituation zu prüfen. Bezüglich der Gerüche und ihrer Bewertung können grundsätzlich die Anforderungen der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) herangezogen werden. Die GIRL konkretisiert den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung in Bezug auf Gerüche. Nach überschlägiger Einschätzung des Fachdienstes Landwirtschaft des Landratsamts würde das geplante Baugrundstück mit 24 % Geruchsstundenhäufigkeit belastet, was die im Dorfgebiet üblicherweise zulässigen 15 % deutlich überschreiten würde. Die überschlägige Berechnung ist üblicherweise konservativ angesetzt. Inwieweit die Geruchssituation mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu vereinbaren ist und die übrigen materiellen Anforderungen an eine solche Satzung vorliegen, wäre im Rahmen der Aufstellung der Satzung ggf. durch ein detailliertes Geruchsgutachten und entsprechende Ermittlungen der Gemeinde zu prüfen.

Das Ergebnis eines solchen Satzungsverfahrens kann nicht vorweggenommen werden. Die Durchführung und Ermittlung der betroffenen Belange und letztlich die kommunalpolitische Entscheidung verbleibt beim Planungsträger, also der Gemeinde, die hierüber frei entscheidet. Die benannten Instrumente erscheinen allerdings als grundsätzlich geeignet, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens des Petenten zu schaffen.

III. Ergebnis

Der Gemeinde steht es frei, die Instrumente gemäß § 34 Absatz 4 BauGB (Innenbereichssatzungen) bzw. ggf. § 35 Absatz 6 BauGB (Außenbereichssatzung) einzusetzen, um nach Prüfung der an diese Instrumente gestellten Verfahrens- und materiell-rechtlichen Anforderungen im Detail ggf. die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben des Petenten zu schaffen.

Eine Vereinbarung zur Kostentragung für ein solches Satzungsverfahren und die erforderlichen (Vor-)Untersuchungen könnten die Gemeinde und der Petent auf Grundlage von § 11 BauGB (Städtebaulicher Vertrag) treffen.

Soweit bekannt, steht die Gemeinde der in Rede stehenden Aufstellung einer Einbeziehungssatzung grundsätzlich offen gegenüber. Es ist nach Auskunft der Gemeinde aber derzeit nicht abzusehen, ob und wann die Satzung tatsächlich aufgestellt wird. Als Grund dafür führt die Gemeinde insbesondere an, dass die Übernahme der Verfahrenskosten durch den Eigentümer des Grundstücks noch nicht abschließend geklärt sei.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Hörner

25. Petition 16/3307 betr. Solarpark, vorhabenbezogener Bebauungsplan

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Planung der Solarparks „Solarpark X Nord“ und „Solarpark X Süd“.

Er trägt vor, dass es sich bei den überplanten Flächen um landwirtschaftlich hochwertige Böden, allerdings nicht um „landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete“ handle und diese durch die Planung zerschnitten würden, was die Bewirtschaftung durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe erheblich erschweren werde. Zudem werde der Wildwechsel zwischen einem Landschaftsschutzgebiet, und den benachbarten Ackerflächen unterbrochen. Außerdem würden in dem Bereich lebende Schwarzstörche womöglich durch den Solarpark gestört.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Gemeinde fasste am 22. Januar 2018 Aufstellungsbeschlüsse für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark X Nord“ und „Solarpark X Süd“, mit denen die bauplanungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) geschaffen werden sollen. Die installierte Spitzenleistung soll insgesamt rund 10 MWp betragen. Die für den Solarpark vorgesehenen Flächen sind bereits über Pachtverträge gesichert. Der Flächenumfang für die beiden Solarparks beträgt insgesamt rund 15 Hektar.

Die beiden Plangebiete befinden sich inmitten der offenen Feldflur und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sind als Vorrangflur der Stufe II (überwiegend mit Bodenwertzahlen von

mehr als 52 Bodenpunkten ausgewiesen), welche auf der Gemarkung eher unterrepräsentiert sind. Es handelt sich damit um landwirtschaftlich hochwertige Flächen. Die Plangebiete waren zunächst als benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete eingestuft. Eine Einstufung als benachteiligtes Gebiet erfolgte im Zuge deren Neuabgrenzung zum 1. Januar 2019 nicht mehr.

Die Gemeinde hat zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB in Form einer Auslegung des Planvorentwurfs durchgeführt. Der Öffentlichkeit wurde dabei Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Absatz 2 BauGB frühzeitig beteiligt.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans wurde beim zuständigen Planungsverband beantragt.

Nachdem im Laufe der Planungsverfahren Widerstand seitens einiger Landwirte bekannt wurde, wurde im Anschluss an eine Gemeinderatssitzung am 29. April 2019 ein Vor-Ort-Termin durchgeführt, zu dem sämtliche Eigentümer und Pächter aller benachbarten Grundstücksflächen sowie Eigentümer der Flächen auf der gegenüberliegenden Feldwegseite, die von der Planung betroffen sein könnten, eingeladen waren.

Der Petent war ebenfalls eingeladen, nahm den Termin jedoch nicht wahr.

Die von den Teilnehmern des Vor-Ort-Termins eingebrachten Anregungen zur Planung wurden in das weitere Verfahren einbezogen. Ausweislich des Berichts der Gemeinde wurden folgende Änderungen im aktuellen Planungsstand berücksichtigt:

- Abstand des geplanten Zauns vom Feldweg: 1,5 Meter statt bislang 0,5 Meter,
- Abschrägen der Umzäunung an den Grundstücksecken,
- Verlegen der geplanten Hecke von der Nordseite auf die Westseite (zur Vermeidung einer möglichen Verschattung eines Nachbargrundstücks),
- Belassen der vorhandenen beiden Wege im Geltungsbereich des Bebauungsplans (somit zusätzlicher Bau eines Zauns im Abstand von einem Meter beidseits der Wege sowie Gliederung des Solarparks X Nord),
- Freihalten eines vorhandenen Engpasses eines Feldwegs im Solarpark X Nord, um den landwirtschaftlichen Verkehr nicht zu beeinträchtigen.

Nach Auskunft der Bürgermeisterin der Gemeinde wurde dem Petenten im Anschluss an die Gemeinderatssitzung und den Vor-Ort-Termin erneut Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Ein Konsens sei dabei nicht möglich gewesen, da der Petent die Errichtung eines Solarparks auf der betroffenen Gemarkung grundsätzlich ablehne.

2. Rechtliche Würdigung

Die Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) ist das zentrale Instrument des Städtebaurechts und wird grundgesetzlich in Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz bzw. Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg als Teil der sog. kommunalen Selbstverwaltungshoheit gewährleistet. Durch das Baugesetzbuch (BauGB) werden hierfür nähere bundesrechtliche Anforderungen vorgegeben. Daneben sind auch fachrechtliche Vorschriften in der Bauleitplanung zu beachten.

Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat sich mehrheitlich dazu entschlossen hat, die vom Land geforderte nachhaltige Energiegewinnung für die Zukunft mit der Aufstellung der Bebauungspläne zu unterstützen. Dieses grundsätzliche Planungsziel ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Wildwechsel und Schwarzstörche:

Im Zuge des Planungsverfahrens wurden bereits Untersuchungen im Hinblick auf umweltbezogene Auswirkungen der Planung vorgenommen. U. a. wurde der Entwurf des im Verfahren vorgeschriebenen Umweltberichts (§ 2a BauGB) erstellt. Anhaltspunkte für ein von der Planung betroffenes Schwarzstorchvorkommen und die Störung von Wildwechseln hatten sich nach dem Bericht des zuständigen Ministeriums im Zuge der Prüfung der Umweltbelange bislang nicht ergeben. Somit, so das Ministerium weiter, waren diesbezüglich keine Rechtsverstöße erkennbar.

Auf Nachfrage des Berichterstatters bezüglich der Schwarzstorchvorkommen und der Ablehnung einer Fischzuchtanlage in der näheren Umgebung erfolgte ein ergänzender Bericht des Ministeriums. Danach sei es nicht richtig, dass für die Ablehnung der Fischzuchtanlage in erster Linie das Schwarzstorchvorkommen maßgeblich war. Die Begründung war, dass durch Wasserentnahme aus dem Bach dieser trockenfallen würde und dass durch die künstlichen Teiche und Einleitung des Wassers zurück in den Bach eine starke Verschlechterung der Wasserqualität absehbar war. Zudem wurde eine Verschlechterung des Landschaftsbilds angeführt. Eine ausführliche Untersuchung der Schwarzstorchbestände lag nicht vor, die Tiere wurden aber mehrfach im Bereich des Tals gesichtet.

Ein Monitoring der Schwarzstörche im Kreis durch ehrenamtlich Tätige wird von der unteren Naturschutzbehörde seit 2019 durchgeführt. Beobachtungen von Tieren im Tal und dem angrenzenden Wald lagen schon aus vorigen Jahren vor. Es gab hier auch einen Brutverdacht, der Horst konnte allerdings nicht nachgewiesen werden.

Weitere Schwarzstorchvorkommen liegen im Oberlauf des Tals und zwei Tälern weiter südlich.

Eine weitere Nachfrage des Berichterstatters zu möglichen Gefährdungen von Schwarzstörchen durch Spiegelungen der Solarflächen wurde seitens der Ministerien folgendermaßen beantwortet:

„Im Umweltbericht für das Vorhaben wurden auch die Auswirkungen des Solarparks auf Vogelarten untersucht. Dabei wurden einige Arten einmalig mit Territorialverhalten, als Gastvogel oder als Durchzügler festgestellt. Hier wurde auch der Schwarzstorch festgestellt.

Im Ergebnis wurde (unter anderem für die Art Schwarzstorch) festgestellt, dass nicht mit einem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu rechnen ist. Überflüge durch Greif-/Großvögel erfolgen nur selten und nicht mit einer regelmäßigen Frequentierung. Den überplanten Flächen kommt gemäß den Beobachtungen keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat zu. Die ökologische Funktion der umliegenden Fortpflanzungs-/Ruhestätten bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang erhalten. Auch die Brutplätze der (anderen) festgestellten Arten im näheren Umkreis werden nicht substantiell betroffen sein.

Die Formulierung „Anhaltspunkte für ein von der Planung betroffenes Schwarzstorchvorkommen [...] haben sich im Zuge der Prüfung der Umweltbelange bislang nicht ergeben“ ist zugegeben missverständlich. Es konnten zwar Schwarzstörche festgestellt werden, diese sind jedoch nicht von der Planung betroffen bzw. beeinträchtigt.

Zur Frage hinsichtlich Spiegelungen:

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Spiegelungen Schwarzstörche beeinträchtigen. Entsprechende Veröffentlichungen oder Studien hierzu sind nicht bekannt. Bei Schwarzstörchen handelt es sich um Zugvögel, die auch weite Strecke übers Meer, über Seen und Flüsse zurücklegen. Diese Wasserflächen spiegeln ebenfalls. Ein Vergrämungs- oder Störungseffekt durch spiegelnde Solarflächen ist insofern ausgeschlossen.“

Landwirtschaftliche Belange:

Die Gemeinde hat im Bauleitplanverfahren die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange nach § 2 Absatz 3 BauGB zu ermitteln und zu bewerten (Abwägungsmaterial). Sie hat die Belange im Planungsverfahren schließlich nach § 1 Absatz 7 BauGB gegen- und untereinander gerecht abzuwägen (Abwägungsgebot). Eine abschließende Planungsentscheidung wurde noch nicht getroffen. Für den Bereich der landwirtschaftlichen Belange ergibt sich ausgehend von der Einschätzung des Regierungspräsidiums Folgendes:

Die Gemeinde weist mit Stand 2016 mit 1,32 Großvieheinheit/ha landwirtschaftlicher Fläche einen vergleichsweise hohen Viehbesatz auf. Der Landesdurchschnitt liegt bei 0,79 Großvieheinheit/ha landwirtschaftlicher Fläche, der Durchschnitt im Landkreis bei 1,05 Großvieheinheit/ha landwirtschaftlicher Fläche, wobei es nur fünf Gemeinden im Landkreis gibt, die einen höheren Viehbesatz aufweisen als die Standortgemeinde. Die Werte auf Gemeinde- und Landkreisebene dürften aufgrund zwischenzeitlicher

Viehaufstockung in den letzten Jahren noch weiter gestiegen sein. Zudem gehört der Kreis zu den Landkreisen mit den meisten Biogasanlagen in Baden-Württemberg. Sowohl Tierhaltung als auch Biogasanlagen haben aufgrund der erforderlichen Versorgung der Tiere bzw. Anlagen sowie der sachgerechten Ausbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger einen dauerhaften, lokalen und nicht kurzfristig anderweitig zu kompensierenden Flächenbedarf.

Die Gemeinde liegt im südlichen Bereich des Landkreises, somit in unmittelbarer Umgebung zum Nachbarkreis, wo Viehbesatz und Biogasanlagendichte insgesamt noch etwas höher liegen dürften, ein Ausweichen der Landbewirtschaftler auf angrenzende Gemarkungen somit nur erschwert möglich ist. Diese Faktoren führen insgesamt dazu, dass im Landkreis und insbesondere auch in der Standortgemeinde landwirtschaftliche Ackerflächen grundsätzlich knapp sind, und mit dem Flächenentzug im geplanten Umfang ein nicht unerheblicher Anteil der Ackerfläche der Gemarkung beansprucht wird.

Die Ausweisung der Fläche als Vorrangflur Stufe II (überwiegend mit Bodenwertzahlen von mehr als 52 Bodenpunkten, welche auf der Gemarkung eher unterrepräsentiert sind), verbunden mit dem Umstand, dass eine Einstufung als benachteiligtes Gebiet im Rahmen der Neuabgrenzung nicht mehr erfolgte, zeigen, dass es sich bei den Flächen um grundsätzlich landbauwürdige Flächen handelt.

Die landwirtschaftlichen Belange werden als Teil des Abwägungsmaterials von der Gemeinde im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sein.

Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete:

Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat das Land am 7. März 2017 von der Länderöffnungsklausel in § 37c Absatz 2 EEG 2017 Gebrauch gemacht und Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Um eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen zu verhindern, wurde durch eine landesspezifische Zuschlagsgrenze die Öffnung der benachteiligten Gebietskulisse von vornherein mengenmäßig auf jährlich 100 Megawatt begrenzt.

„Benachteiligtes Gebiet“ nach § 37c Absatz 2 EEG 2017 sind nach der Begriffsdefinition in § 3 Nummer 7 EEG 2017 Gebiete im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG. Die Gebietskulisse ist damit abschließend und statisch bestimmt. Nachträgliche Änderungen der Abgrenzung benachteiligter Gebiete sieht § 37c Absatz 2 EEG 2017 nicht vor.

Die Plangebiete sind damit Teil der Kulisse der benachteiligten Gebiete im Sinne der FFÖ-VO.

Klimaschutz und Ausbau erneuerbarer Energien:

Die geplanten Solarparks tragen nach Auffassung des zuständigen Ministeriums zum Klimaschutz bei. Laut dem integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württembergs (IEKK) soll Photovoltaik daher bis zum Jahr 2050 mit einer installierten Leistung von rund 17.000 Megawatt ein Viertel des erwarteten Stromverbrauchs bereitstellen. Mit Stand des Jahres 2018 liefert Photovoltaik in Baden-Württemberg mit einer installierten Leistung von 5845 Megawatt bisher nur einen Anteil von 8 Prozent des Bruttostromverbrauchs. Insofern sei etwa eine Verdreifachung des aktuellen Ausbaustandes erforderlich, wobei der Ausbau von Photovoltaik schwerpunktmäßig auf Dachflächen erfolgen soll.

Der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen spielt dennoch eine wichtige ergänzende Rolle, um die Ausbau- und Klimaschutzziele der Landesregierung zu erreichen.

Laut Stellungnahme der Gemeinde wurde auf einigen Flurstücken der geplanten Solarparks „Solarpark X Nord“ und „Solarpark X Süd“ regelmäßig im Rahmen der Fruchtfolge auch Mais zur Biogasproduktion angebaut. Insofern dienen die Flächen bereits heute auch der Energiegewinnung. Der Gemeinderat hat sich nun entschlossen, die vom Land angestrebte nachhaltige Energiegewinnung für die Zukunft mit der Aufstellung der Bebauungspläne zu unterstützen.

III. Ergebnis

Im Rahmen der im Bauleitplanverfahren noch anstehenden Abwägung sind sämtliche von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Absatz 7 BauGB). Dabei wird der Umstand, dass die Solarparks auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden sollen, im Abwägungsprozess entsprechend zu gewichten sein, genauso wie die Gründe, die für die Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien sprechen.

Der Petent kann die von ihm vertretenen Belange im Zuge der vorgeschriebenen, aber noch ausstehenden Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf einbringen.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die Möglichkeit des Petenten hinaus, sich bei der anstehenden Öffentlichkeitsbeteiligung einzubringen, nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

23.6.2021

Der Vorsitzende:
Marwein